

Diethelm Kleszczewski
Strafrecht – Besonderer Teil



Diethelm Kleszczewski

Strafrecht – Besonderer Teil

Lehrbuch zum Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland

Mohr Siebeck

Diethelm Kleszczewski, geboren 1960 in Braunschweig; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Leipzig.

ISBN 978-3-16-152918-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Vorliegendes Buch führt in die Systematik des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ein und behandelt auf dieser Grundlage die einzelnen Straftaten. Das Fundament der Darstellung bildet ein materieller Verbrechensbegriff, den vor allem E. A. Wolff und M. Köhler wieder in die Diskussion eingebracht haben. Danach erschöpft sich das Verbrechen nicht in einer Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes; seine substantielle Bedeutung liegt vielmehr darin, dem Opfer auf je bestimmte Weise die Rechtsfähigkeit abzuspochen. Daran knüpft das hier vorgelegte Werk an und unternimmt es, das spezifische Kriminalunrecht der einzelnen, im Besonderen Teil beschriebenen Delikte anhand dieses Verbrechensbegriffs herauszuarbeiten bzw. etwaige ihm nicht genügende Regelungen des positiven Rechts als unmäßig zu kritisieren. Anhand dieses Begriffs wird zudem eine im Strafgesetzbuch verborgene Systematik aufgedeckt. Ist das Verbrechen substantiell ein Angriff auf die Rechtsfähigkeit, dann muss der Besondere Teil des Strafrechts in erster Linie nach den Rechtssubjekten gegliedert werden, deren Rechtsfähigkeit von den einzelnen Straftaten betroffen ist. Dementsprechend sind Straftaten gegen die Person von den Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden, die sich gegen die Familie, den Staat oder ein anderes Kollektiv als Träger von Rechtsgütern richten. In der Mitte zwischen beiden sind die Vermögensdelikte anzusiedeln, da geldwerte Dinge sowohl Rechtsgut einer Person als auch einer Personengesamtheit sein können. Diese Systematik gibt den Studierenden einen Leitfaden an die Hand, sich im Labyrinth des Besonderen Teils zurechtzufinden. Darüber hinaus soll zweierlei erreicht werden: Zum einen soll das Strafrecht auf die wirklich ahndungswürdigen Delikte beschränkt werden und in diesem positiven Sinne seinen sog. fragmentarischen Charakter behalten. Zum anderen soll sich die Aufzählung der einzelnen Straftaten im Besonderen Teil zu einem sinnvollen Ganzen fügen, in dem der Rechtsanwender keinen Mosaikstein vermisst und jedem seinen Ort zuweisen kann.

Die Darstellung konzentriert sich dabei auf den Pflichtfachstoff, wie er den Gegenstand des staatlichen Teils des ersten Staatsexamens bildet. Der Auswahl der hier erläuterten Verbrechen und Vergehen lag dabei der umfassendste Pflichtfachkatalog zu Grunde, wie er sich in § 18 II der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Bayern finden lässt. Zu den besonders klausurrelevanten Delikten wird ein Prüfungsschema geboten. Die einzelnen Merkmale werden anhand aktueller Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit dem Schrifttum erläutert. Über 250 Beispiele aus der Praxis veranschaulichen schließlich die Materie und geben konkrete Hinweise zur Falllösung. Um die Bezüge zu den allgemeinen Lehren der Straftat zu vertiefen, lässt sich ergänzend auf mein im Jahre 2012 im Leipziger Universitätsverlag erschie-

nenes Buch „Strafrecht Allgemeiner Teil – das examensrelevante Kernwissen im Grundriss“ zurückgreifen.

Die Arbeiten an dem hier vorlegten Buch gehen zurück bis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 6. StrRG im Jahre 1998. Mit diesem Vorhaben verband der Gesetzgeber die Absicht, die in der Nachkriegszeit aufgenommene Reform des Strafgesetzbuches „abzuschließen“. Er wollte Auslegungskontroversen beilegen und die Strafraumen harmonisieren. Im Unterschied zum Entwurf 1962 führte das 6. StrRG die Neufassung des BT nicht im Weg einer „Reform aus einem Guß“ durch, sondern suchte seine Ziele durch eine Vielzahl von Einzeländerungen zu erreichen. Hierdurch wurde der Gesetzgeber mit einer Fülle von Detailproblemen konfrontiert, für deren Lösung sich aus den von ihm verfolgten, allgemeinen Reformzielen nur selten eindeutige, häufig sogar nur einander widersprechende Antworten gewinnen ließen. Es nimmt daher nicht wunder, dass der Gesetzgeber seine Aufgabe häufig durch Flucht in generalklauselartige Begriffe oder flexible Rechtsfolgenanordnungen zu bewältigen trachtete. All dies hatte einen Verlust an Gesetzesbestimmtheit zur Folge. Dementsprechend fällt den Gerichten die Aufgabe zu, den gesetzlichen Regelungen zu genügender Präzision zu verhelfen. Bei der Auslegung von Straftatbeständen haben sie vor allem zu beachten, die einzelnen Merkmalen distinkt zu definieren, um so der Gefahr der Konfundierung der einen Tatbestandsvoraussetzung mit einer anderen und damit einer gesetzwidrigen Ausdehnung der Strafbarkeit auf sozial übliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Hinter diesem zunächst formal erscheinenden Verschleifungsverbot steht daher die Maxime, dass die Straftatbestände gerade das, was ein einzelnes Verhalten als strafbar erweist, nämlich ein je spezifischer willentlicher Angriff auf ein bestimmtes Rechtsgut zu sein, bestimmt festzulegen haben. Das Verschleifungsverbot enthält so die methodische Anweisung, den materiellen Verbrechensbegriff im Wege der teleologischen Auslegung im Strafgesetzbuch zu implementieren.

Die Dogmatik des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches hat es mit einer Vielzahl unterschiedlicher Arten von willentlichen Rechtsgutsangriffen zu tun. Diese Masse von Delikten lässt sich zwar, wie eben angedeutet, in eine systematische Form bringen. Bei der Konturierung der einzelnen Straftatbestände hat der Gesetzgeber jedoch auch auf die je unterschiedlichen sozialen Bezüge, in denen Kriminalität geschieht, einzugehen. Manch eine in die Jahre gekommene Vorschrift enthält daher Tatbestandsmerkmale, die sich vor allem durch die historischen Verhältnisse erklären lassen, welche der Legislative bei der Verabschiedung des Gesetzes vor Augen standen. An dieser Stelle hat die Dogmatik daher ein Stück weit die Setzung des positiven Rechts hinzunehmen und die historische Auslegung zugrunde zu legen. Freilich ist es in der Methodenlehre auch anerkannt, dass der Wandel der Normsituation dazu zwingen kann, Gesetze neu zu interpretieren, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Ein solcher Wandel lässt sich freilich ohne Vorannahmen über den gesellschaftlichen Kontext, in

dem der Fall spielt, nicht hinreichend klar ausmachen. Zu diesem Zweck geht die hier vorgelegte Lehrdarstellung davon aus, dass das geltende Strafrecht maßgeblich auf zivilgesellschaftlich geprägte zwischenmenschliche Verhältnisse Anwendung findet. Eine Zivilgesellschaft kennt ihre eigenen Konfliktlösungsmechanismen, denen gegenüber das Strafrecht das subsidiäre Mittel ist. Je mehr die Bürgerinnen und Bürger bereits durch zivil- und öffentlich-rechtliche Institute geschützt sind und dadurch sich als Rechtsgutsträger selbst behaupten, je mehr eine Gesellschaft Gefahren vorbeugt, entstandene Schäden sogleich ersetzt und Opfern von Gewalttaten solidarisch beisteht, desto weniger erweist sich der mit einem Angriff erhobene Geltungsanspruch als sozialschädlich. Das so verstandene Subsidiaritätsprinzip lässt sich somit als *Maxime* zur restriktiven Auslegung fruchtbar machen, um die Strafbarkeit auf die eben genannte Konstellation zu beschränken.

Freilich ist das Strafrecht nicht auf irgendeine, sondern auf eine ganz bestimmte Zivilgesellschaft zu beziehen, nämlich die der Bundesrepublik Deutschland in ihrer heutigen Gestalt. Sie ist in kriminalpolitischer Hinsicht vor allem durch zwei Aspekte besonders gekennzeichnet: zum einen durch das aus der Überwindung von Gewaltherrschaft gespeiste Bekenntnis zur Menschenwürde und dem daraus folgenden Grundsatz des maßvollen und schuldangemessenen Strafens und zum anderen durch ihre Öffnung hin zum gemeinsamen europäischen Binnenraum, die auch neue Erscheinungen grenzüberschreitender Kriminalität mit sich bringt, welche die deutsche Strafrechtspflege nur durch justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union bewältigen kann. Die vorliegende Lehrdarstellung unternimmt es, diese beiden Aspekte durch verfassungs- und durch unionsrechtskonforme Auslegung des Strafrechts zur Geltung zu bringen. Der Bearbeitung liegt das Strafgesetzbuch in der Fassung zu Grunde, die es durch das 49. StÄndG v. 21.1.2015 (BGBl. I, S. 10) erlangt hat. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis zu diesem Zeitpunkt ausgewertet worden, Neuauflagen und wichtige Entscheidungen und Aufsätze auch darüber hinaus. Die Verabschiedung eines neuen § 217 StGB und des § 202d StGB konnte nur noch angemerkt werden (s. u. S. 137, 283).

Gemäß der langen Entstehungsgeschichte des vorliegenden Buches habe ich einer Vielzahl von Menschen für ihre Mithilfe zu danken. Frau RA Dr. Katrin Hawickhorst, Frau Richterin Ronja Brückner und Frau Referendarin Stefanie Harnisch machten sich vor allem jeweils um die Abschnitte zum Bilden einer kriminellen Vereinigung, zu den Korruptionsdelikten und zu den Indiskretionsdelikten verdient. Frau Wiss. Mitarb. Franziska Rohr, Herr Wiss. Mitarb. Sascha Knaupe, Frau Diplomjuristin Nina Lanzer, Frau cand. iur. Laura Wittkugel, Herr cand. iur. Lukas v. Gierke und Herr stud. iur. Richard Schröder haben viel Energie namentlich für die Kontrolle des Fußnotenapparates aufgewandt. Nicht zuletzt danke ich Frau Elisabeth Kohlhaas und Herrn Diplomjurist Frank Neuhäus für das professionelle Korrektorat und meiner Sekretärin Frau Ines Döhler

X Vorwort

für die unermüdliche Übertragung einer Vielzahl von Änderungen in das Manuskript.

Leipzig, den 10. November 2015

Diethelm Kleszczewski

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XLI
Grundlegung	1
§ 1 System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches	1
I. Legalordnung	3
II. Systematische Grundlegung	4
A. Materieller Verbrechensbegriff und Straftat	4
B. Abschließende Einteilung der Straftaten	12
III. Gesetzliche Bestimmtheit und Rechtsanwendung	13
A. Gesetzlichkeitsprinzip	13
B. Rechtsanwendung	14
IV. Ausdifferenzierung allgemeiner Deliktsmerkmale	18
A. Objektiver Tatbestand	19
B. Subjektiver Tatbestand	26
C. Objektive Strafbarkeitsbedingung	27
D. Rechtswidrigkeit	28
E. Schuld tatbestand	28
F. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe	29
G. Strafbemessung	30
H. Verfahrensvoraussetzungen	31
V. Binnengliederung einzelner Deliktgruppen	31
A. Formale Einteilung	31
B. Materiale Einteilung	33
1. Qualifikation	33
2. Regelbeispiele	37
3. Umsetzung in der Rechtsanwendung	39
4. Überlappung von Strafrahmen	41
5. Fazit	42
C. Minder schwere Fälle und allgemeine Milderungsgründe	42
VI. Aufbau	47

Teil 1: Die Straftaten gegen die Person	49
§ 2 Tötungsdelikte	50
I. Gesetzliche Regelung	56
II. Rechtsgut, Strafgrund	56
III. Systematik	57
IV. Tötungsdelikte im engeren Sinne	59
A. Totschlag	59
1. Aufbau	59
2. Tatbestand	59
3. Rechtswidrigkeit	63
4. Schuld	63
5. Minder schwerer Fall	63
6. Besonders schwerer Fall	64
B. Mord	65
1. Allgemeines	65
2. Tatbezogene Mordmerkmale	74
3. Absichts- und Motivmerkmale	82
4. Teilnahme	95
a) Allgemeines	95
b) Rechtsprechung	95
c) Herrschende Lehre	97
d) Strafzumessungslösung	98
e) Eigene Auffassung	99
5. Fallsystem	100
6. Konkurrenzen	105
C. Tötung auf Verlangen	106
1. Allgemeines	106
2. Besonderes Unrechtsmerkmal	107
3. Besonderes Schuldmerkmal	108
4. Beteiligung	108
5. Konkurrenzen	109
6. Aufbau	110
D. Sterbehilfe	110
1. Aktive Sterbehilfe	110
2. Passive Sterbehilfe	116
E. Mitwirkung an Suizid oder Selbstgefährdung	117
1. Mitwirkung an einer Selbsttötung	117
2. Unterlassen der Suizidhinderung	118
3. Freiverantwortliche Selbstgefährdung	119
F. Fahrlässige Tötung	119

V.	Schwangerschaftsabbruch	121
	A. Geschichte	121
	B. Begründungszusammenhang	123
	C. Systematik	126
	D. Einzelne Tatbestände	127
	1. Einfacher Schwangerschaftsabbruch	127
	2. Besonders schwerer Fall	132
	3. Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Verfahrens	132
	4. Verstöße gegen das Absatz- und Werbeverbot	133
VI.	Reformvorhaben	134
§ 3	Körperverletzung	138
I.	Vorschriften	141
II.	Unrechtstypus	141
	A. Rechtsgut und Strafgrund	141
	B. Einwilligung	141
	C. Mitwirkung an Selbstverletzung oder Selbstgefährdung	145
	D. Systematik	145
III.	Einzelne Straftaten	145
	A. Einfache Körperverletzung	145
	1. Allgemeines	145
	2. Tatbestand	146
	3. Rechtswidrigkeit	146
	4. Ärztlicher Heileingriff	151
	B. Körperverletzung mit Todesfolge	155
	1. Aufbau	156
	2. Spezifischer Gefahrzusammenhang	156
	3. Fahrlässigkeit	167
	4. Unterlassen	167
	5. Erfolgsqualifizierter Versuch	167
	6. Beteiligung	169
	7. Konkurrenzen	169
	C. Schwere Körperverletzung	169
	1. Allgemeines	169
	2. Einzelheiten	169
	D. Genitalverstümmelung	171
	E. Gefährliche Körperverletzung	172
	1. Allgemeines	172
	2. Hinterlistiger Überfall	174
	3. Einsatz besonderer Mittel	175
	4. Gemeinschaftliche Begehungsweise	179

5. Lebensgefährliche Behandlungsweise	182
F. Misshandlung Schutzbefohlener	183
1. Allgemeines	183
2. Grunddelikt	184
a) Schutzbefohlene und Schutzverpflichtete	184
b) Quälen	184
c) Rohes Misshandeln	185
d) Böswilliges Vernachlässigen	186
e) Beteiligungsfragen	188
3. Qualifikation	188
4. Konkurrenzen	189
G. Körperverletzung im Amt	189
1. Allgemeines	189
2. Einzelheiten	190
H. Fahrlässige Körperverletzung	191
I. Aussetzung	191
1. Allgemeines	191
2. Grunddelikt	192
3. Qualifikation	194
4. Konkurrenzen	195
J. Raufhandel	195
1. Allgemeines	195
2. Sichbeteiligen an einer Schlägerei	196
3. Sichbeteiligen an einem Angriff	200
IV. Konkurrenzen	200
§ 4 Ehrdelikte	202
I. Vorschriften	202
II. Rechtsgut, Rechtsgutsträger	203
III. Angriffsweise	205
IV. Systematik	207
V. Einzelne Straftaten	207
A. Üble Nachrede	207
B. Verleumdung	212
C. Beleidigung	213
D. Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener	214
VI. Besondere Rechtfertigungsgründe	217
A. Wahrnehmung berechtigter Interessen	217
B. Berichte über Parlamentssitzungen	222
VII. Persönlicher Strafausschließungsgrund	223

VIII. Konkurrenzen	223
IX. Besondere Verfolgungs- und Rechtsfolgenbestimmungen . .	223
§ 5 Delikte gegen die Freiheit der Person	224
I. Gesetzliche Regelung	226
II. Geschütztes Rechtsgut und Angriffsart	226
A. Persönliche Freiheit	226
1. Freiheit als Willkürfreiheit	227
2. Freiheit als Selbstbestimmung	227
B. Angriffsart	228
1. Eigener Ansatz	228
2. Herrschende Meinung	229
III. Gesetzliche Systematik der Delikte gegen die persönliche Freiheit	231
IV. Einzelne Straftaten gegen die persönliche Freiheit	231
A. Nötigung	231
1. Allgemeines	231
2. Tatbestand	233
a) Nötigen	233
b) Nötigungsmittel	234
aa) Gewalt (vis absoluta)	234
bb) Drohen	238
c) Nötigungserfolg	239
d) Einwilligung	239
e) Nötigungszusammenhang	240
f) Subjektiver Tatbestand	240
3. Rechtswidrigkeit	240
4. Schuld	244
5. Besonders schwerer Fall	244
6. Konkurrenzen	245
7. Aufbau	245
B. Zwangsheirat	246
1. Allgemeines	246
2. Tatbestand	246
C. Bedrohung	247
1. Allgemeines	247
2. Einzelheiten	248
D. Freiheitsberaubung	250
1. Allgemeines	250
2. Grunddelikt	251

3. Qualifikationen	252
4. Konkurrenzen	254
5. Aufbau	254
E. Nachstellung	255
1. Allgemeines	255
2. Grunddelikt	256
3. Qualifikationen	260
4. Konkurrenzen	260
5. Aufbau	261
F. Geiselnahme	262
1. Allgemeines	262
2. Grunddelikt	262
a) Bemächtigungsvariante	262
b) Ausnutzungsvariante	265
3. Erfolgsqualifikation	266
4. Tätige Reue	266
G. Menschenraub	267
V. Nahestehende Freiheitsdelikte	268
A. Verschleppung	268
B. Politische Verdächtigung	270
C. Menschenhandel	270
1. Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung	271
2. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft	274
3. Förderung des Menschenhandels	275
D. Entziehung Minderjähriger	276
E. Kinderhandel	278
§ 6 Indiskretionsdelikte	281
I. Vorschriften	282
II. Rechtsgut, Strafgrund	282
III. Systematik	283
IV. Einzelne Straftaten	284
A. Die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	284
1. Allgemeines	284
2. Tatbestand	285
a) Tatobjekt	285
b) Tatmittel	286
c) Ausführungshandlung	286
d) Einverständnis	288

e) Subjektiver Tatbestand	289
3. Rechtfertigungsgründe	289
4. Qualifikation	291
5. Konkurrenzen	291
6. Aufbau	291
B. Verletzung des Briefgeheimnisses	292
1. Allgemeines	292
2. Tatbestand	293
a) Tatobjekt	293
b) Verschlussenes Behältnis	294
c) Ausführungshandlungen	294
d) Einverständnis	295
e) Subjektiver Tatbestand	295
3. Rechtfertigungsgründe	295
4. Sonstiges	296
5. Aufbau	296
C. Ausspähen und Abfangen von Daten	296
1. Allgemeines	296
2. Tatbestand	297
a) Tatobjekt	297
b) Ausführungshandlungen	299
c) Einverständnis	301
d) Subjektiver Tatbestand	301
3. Rechtfertigungsgründe	301
4. Vorbereitung	301
5. Konkurrenzen	302
6. Aufbau	302
D. Verletzung von Privatgeheimnissen	303
1. Allgemeines	303
2. Tatbestand	304
a) Täterkreis	304
b) Tatobjekt	307
c) Ausführungshandlungen	309
d) Einverständnis	309
e) Subjektiver Tatbestand	309
3. Rechtfertigungsgründe	310
4. Teilnahme	310
5. Qualifikation	311
6. Konkurrenzen	312
7. Aufbau	312
E. Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	312
1. Allgemeines	312

2. Verbotene Mitteilungen	313
a) Täter	313
b) Tatobjekte	315
c) Ausführungshandlungen	315
d) Einverständnis	316
3. Öffnen oder Unterdrücken von Sendungen	316
4. Subjektiver Tatbestand	318
5. Rechtfertigungsgründe	318
6. Teilnahme	318
7. Konkurrenzen	318
8. Aufbau	318
F. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	319
1. Allgemeines	319
2. Tatbestand	320
a) Unbefugte Bildaufnahmen	320
b) Gebrauchen und Zugänglichmachen eigenmächtiger Bildaufnahmen	321
c) Zugänglichmachen konsentierter Bildaufnahmen	321
d) Herstellen, Anbieten, Verschaffen von Nacktaufnahmen Minderjähriger	323
e) Subjektiver Tatbestand	323
3. Rechtfertigungsgründe	323
4. Konkurrenzen	324
5. Aufbau	324
G. Verletzung des Steuergeheimnisses	324
1. Allgemeines	324
2. Tatbestand	325
3. Rechtswidrigkeit	325
4. Sonstiges	325

Teil 2: Vermögensdelikte 327

§ 7 Einführung	327
I. Rechtsgut	328
II. Systematik der Angriffsweisen	329
A. Gliederung nach der Art der Interessenverletzung	329
1. Delikte gegen das Integritätsinteresse	330
2. Delikte gegen das Kompensationsinteresse	330
3. Delikte gegen das Restitutionsinteresse	331

B.	Gliederung nach Art und Gewicht der Opfer-	
	betroffenheit	332
	1. Graduierung der Delikte gegen das Integritätsinteresse	332
	2. Graduierung der Delikte gegen das	
	Kompensationsinteresse	333
	3. Derivatives Unrecht gegen das Restitutionsinteresse .	334
C.	Qualifizierung durch Gewerbs- und Bandenmäßigkeit . .	335
D.	Vollständiges System	338
§ 8	Eigentumsdelikte und nahestehende Erscheinungsformen	339
I.	Eigentumsdelikte	342
A.	Sachbeschädigung	342
	1. Vorschriften	342
	2. Grundlagen	342
	3. Einfache Sachbeschädigung	343
	a) Allgemeines	343
	b) Einzelheiten	343
	4. Zerstören von Bauwerken	350
	5. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	351
	6. Gemeinschaftliche Sachbeschädigung	353
B.	Zueignungsdelikte	355
	1. Vorschriften	355
	2. Grundlagen	355
	3. Allgemeine Grundbegriffe	356
	4. Unterschlagung	359
	a) Allgemeines	359
	b) Grunddelikt	359
	c) Veruntreuung	370
	d) Strafantrag	370
	e) Aufbau	371
	5. Diebstahl	371
	a) Allgemeines	371
	b) Grunddelikt	371
	aa) Allgemeines	371
	bb) Wegnahme	372
	cc) Subjektiver Tatbestand	377
	dd) Vollendung und Beendigung	379
	ee) Beteiligung	379
	ff) Strafantrag	380
	gg) Aufbau	380
	c) Besonders schwerer Fall	381

aa)	Grundstruktur	381
bb)	Einzelne Regelbeispiele	381
cc)	Innere Tatseite	385
dd)	Gegenindizien	385
ee)	Versuchsprobleme	385
ff)	Täterschaft und Teilnahme	387
gg)	Konkurrenzen	388
hh)	Aufbau	388
d)	Schwerer Diebstahl	389
aa)	Allgemeines	389
bb)	Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen	389
cc)	Diebstahl mit sonstigen Werkzeugen und Mitteln	396
dd)	Bandendiebstahl	399
ee)	Wohnungseinbruchdiebstahl	405
ff)	Minder schwerer Fall	406
gg)	Strafantrag	406
e)	Schwerer Bandendiebstahl	406
6.	Raub und raubähnliche Delikte	407
a)	Allgemeines	407
b)	Einfacher Raub	408
aa)	Allgemeines	408
bb)	Raubmittel	409
cc)	Besonderheiten der Wegnahme	411
dd)	Finalzusammenhang	412
ee)	Subjektiver Tatbestand	413
ff)	Versuch, Vollendung, Beendigung	413
gg)	Beteiligung	413
hh)	Konkurrenzen	414
ii)	Minder schwerer Fall	414
jj)	Aufbau	415
c)	Räuberischer Diebstahl	415
d)	Raub mit Todesfolge	417
e)	Schwerer Raub	421
f)	Besonders schwerer Raub	423
II.	Nahestehende Straftaten	425
A.	Entziehen elektrischer Energie	425
1.	Allgemeines	425
2.	Verbrauchsanmaßung	425
3.	Entziehen als Schädigung	426
B.	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges	427

1. Allgemeines	427
2. Einzelheiten	428
C. Angriff auf das Verfügungsrecht über elektronisch gespeicherte Daten	431
1. Datenveränderung	431
a) Allgemeines	432
b) Einzelheiten	432
2. Computersabotage	434
a) Grundtatbestand	434
b) Qualifikation	435
c) Besonders schwerer Fall	435
D. Hausfriedensbruch	436
1. Allgemeines	436
2. Einfacher Hausfriedensbruch	436
a) Allgemeines	436
b) Tatbestand	437
c) Rechtswidrigkeit	439
d) Beteiligung	439
e) Konkurrenzen	439
f) Strafantrag	440
g) Aufbau	440
3. Schwerer Hausfriedensbruch	440
§ 9 Delikte gegen das Vermögen als Ganzes	442
I. Vorschriften	445
II. Rechtsgut, Deliktsstruktur	445
A. Vermögen als Rechtsgut	445
1. Ansammlung geldwerter Einzelteile	445
2. Vermögen als Gesamtwert aller Güter	446
3. Folgerungen für den Strafgrund	446
B. Vermögensbegriff	448
1. Vermögenstheorien	448
a) Juristische Vermögenslehre	448
b) Ökonomische Vermögenslehre	449
c) Juristisch-ökonomische Vermögenslehre	451
d) Personale Vermögenslehre und neue Ansätze	452
e) Die Rechtsprechung	453
f) Eigener Ansatz	454
2. Einzelheiten	455
III. Betrug	456
A. Einfacher Betrug	456

1. Allgemeines	456
2. Täuschung	457
a) Begriff	457
b) Erläuterungen	457
aa) Aktives Kommunizieren	457
bb) Schweigen	460
cc) Abgrenzung	460
3. Irrtum	461
a) Begriff	461
b) Erläuterungen	461
4. Vermögensverfügung	469
a) Begriff	469
b) Erläuterungen	469
aa) Unmittelbarkeit	469
bb) Verfügungsbewusstsein	470
cc) Dreiecksbetrug	472
5. Vermögensschaden	475
a) Grundlagen	475
b) Einzelheiten	476
6. Subjektiver Tatbestand	484
a) Vorsatz	484
b) Bereicherungsabsicht	485
7. Konkurrenzen	486
8. Strafzumessung	487
9. Strafantrag	487
10. Aufbau	487
B. Besonders schwerer Fall	488
1. Allgemeines	488
2. Einzelheiten	488
3. Aufbau	489
C. Gewerbsmäßiger Bandenbetrug	489
IV. Untreue	490
A. Allgemeines	490
B. Deliktstatbestand	490
1. Missbrauchstatbestand	490
2. Treuebruchtatbestand	494
3. Täterschaft und Teilnahme	499
4. Konkurrenzen	499
5. Strafantrag	499
6. Strafzumessung	499
C. Besonders schwerer Fall	500

V.	Betrugs- und untreuähnliche Delikte	500
A.	Computerbetrug	500
	1. Allgemeines	500
	2. Tatbestand	501
	3. Strafschärfungen, Strafantrag	509
	4. Aufbau	509
	5. Strafbare Vorbereitung	509
	6. Konkurrenzen	510
B.	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	510
	1. Allgemeines	510
	2. Tatbestand	511
	3. Täterschaft und Teilnahme	515
	4. Konkurrenzen	515
	5. Strafantrag	515
	6. Aufbau	516
C.	Erschleichen von Leistungen	516
	1. Allgemeines	516
	2. Tatbestand	516
	a) Automatenmissbrauch	517
	b) Erschleichen der Leistung eines Telekommunikationsnetzes	519
	c) Beförderungserschleichung	520
	d) Zutrittserschleichung	521
	e) Subjektiver Tatbestand	521
	3. Konkurrenzen	521
	4. Strafantrag	521
	5. Aufbau	521
D.	Missbrauch und Betrug der Versicherung	522
	1. Allgemeines	522
	2. Versicherungsbetrug	526
	a) Allgemeines	526
	b) Einzelheiten	526
	c) Aufbau	527
	d) Falllösung	528
	3. Versicherungsmissbrauch	528
	a) Allgemeines	528
	b) Einzelheiten	529
	c) Aufbau	531
	d) Falllösung	532
E.	Subventionsbetrug	532
	1. Allgemeines	532
	2. Grunddelikt	534

3.	Strafschärfungen	537
4.	Tätige Reue	537
5.	Konkurrenzen	537
6.	Aufbau	537
F.	Kapitalanlagebetrug	538
1.	Allgemeines	538
2.	Tatbestand	539
3.	Tätige Reue	540
4.	Konkurrenzen	540
G.	Kreditbetrug	540
1.	Allgemeines	540
2.	Tatbestand	540
3.	Tätige Reue	541
4.	Konkurrenzen	542
H.	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	542
1.	Allgemeines	542
2.	Grunddelikt	542
3.	Besonders schwerer Fall	543
4.	Tätige Reue	543
I.	Gebührenüberhebung	544
1.	Allgemeines	544
2.	Tatbestand	545
3.	Sonstiges	545
J.	Abgabenüberhebung	546
VI.	Erpressung	547
A.	Allgemeines	547
B.	Einfache Erpressung	547
1.	Allgemeines	547
2.	Einzelheiten	547
a)	Vermögensverfügung	547
b)	Erpressungsmittel	550
c)	Vermögensschaden	550
d)	Subjektiver Tatbestand	551
e)	Rechtswidrigkeit	551
f)	Versuch	552
g)	Konkurrenzen	552
3.	Aufbau	552
C.	Besonders schwerer Fall der Erpressung	553
D.	Räuberische Erpressung	553
1.	Allgemeines	553
2.	Einzelheiten	553

3. Qualifikationen	555
VII. Erpresserischer Menschenraub	555
A. Allgemeines	555
B. Einzelheiten	556
§ 10 Vermögensbezogene Anschlussdelikte	559
I. Vorschriften	560
II. Allgemeines	561
A. Rechtsgut	561
B. Angriffsart	562
C. Systematik	563
III. Begünstigung	564
A. Allgemeines	564
B. Einzelheiten	565
1. Vortat	565
2. Hilfeleisten	566
3. Subjektiver Tatbestand	568
4. Sonstige Delikt voraussetzungen	572
5. Unterlassen	573
6. Abgrenzung zur Beihilfe	573
7. Beteiligung	576
8. Konkurrenzen	576
9. Strafantrag	577
10. Aufbau	577
IV. Hehlerei	577
A. Allgemeines	577
B. Grunddelikt	578
1. Allgemeines	578
2. Tatobjekt	578
3. Ausführungshandlung	581
a) Verschaffen	581
b) Absetzen	584
c) Absatzhilfe	585
4. Subjektiver Tatbestand	586
5. Täterschaft und Teilnahme	586
6. Sonstiges	587
7. Aufbau	587
C. Qualifikationen	588
V. Geldwäsche	590
A. Allgemeines	590

1. Rechtsgrundlagen	590
2. Rechtsgut und Strafgrund	590
B. Grunddelikt	593
1. Tatobjekt der Geldwäsche	593
2. Ausführungshandlungen	598
a) Verschleierungsgeldwäsche	598
b) Vereitelungsgeldwäsche	599
c) Erwerbsgeldwäsche	600
3. Bemakelungsschranken	604
4. Sonstige Delikt voraussetzungen	606
5. Tätige Reue	606
6. Die Strafbarkeit des Vortäters	606
7. Konkurrenzen	607
C. Besonders schwerer Fall	607
D. Leichtfertige Geldwäsche	607
E. Aufbau	610

Teil 3: Delikte gegen Kollektivrechtsgüter 611

§ 11 Einführung	611
I. Formen menschlichen Zusammenlebens	613
II. Zur Eigenart von Kollektivrechtsgütern	614
III. Legalordnung	616
IV. Systematik der Delikte gegen den Staat und dessen Einrichtungen	617
V. Besonderheiten der Delikte gegen die Zivilgesellschaft	617
A. Bisherige Eingruppierung	617
B. Eigenart	619
C. Binnengliederung	620
1. Delikte gegen die Basis der Gesellschaft	620
2. Verkehrsdelikte	621
3. Delikte gegen den Rechts- und Geldverkehr	621
4. Delikte gegen den öffentlichen Frieden	621
VI. Zum Deliktstypus des Gefährdungsdelikts	623
A. Konkrete Gefährdungsdelikte	623
1. Konkrete Gefahr	623
2. Konkretes Gefährdungsdelikt als Grunddelikt	624
3. Konkrete Gefährdung von Sachen mit bedeutendem Wert	625

B.	Abstrakte Gefährdungsdelikte	626
1.	Abstrakte Gefährdung	626
2.	Typen abstrakter Gefährdungsdelikte	626
C.	Gemeingefährliche Delikte	628
1.	Gemeingefahr	628
2.	Gemeingefährlichkeit	629
3.	Große Gemeingefährlichkeit	630
VII.	Abgrenzung	635
§ 12	Brandstiftung	636
I.	Vorschriften	637
II.	Grundlagen	637
III.	Systematik	638
IV.	Einzelne Straftaten	639
A.	Einfache Brandstiftung	639
1.	Allgemeines	639
2.	Einzelheiten	640
a)	Tatobjekte	640
b)	Ausführungshandlung	643
c)	Einwilligung	646
d)	Subjektiver Tatbestand	646
e)	Zur Frage eines Strafausschließungsgrundes	647
f)	Versuch	647
g)	Strafzumessung	648
h)	Aufbau	648
B.	Schwere Brandstiftung	649
1.	Brandstiftung an Aufenthaltsräumlichkeiten	649
a)	Tatobjekte	649
b)	Ausführungshandlung	650
c)	Tatbestandsreduktion	651
d)	Subjektiver Tatbestand	653
e)	Konkurrenzen	653
f)	Aufbau	654
2.	Gesundheitsgefährdende Brandstiftung	654
3.	Strafzumessung	657
C.	Besonders schwere Brandstiftung	657
1.	Qualifizierter Gesundheitsangriff	657
2.	Todesgefahr	659
3.	Besondere Absichten	660
4.	Erschweren des Löschens	662

D. Brandstiftung mit Todesfolge	663
E. Fahrlässige Brandstiftung	666
F. Herbeiführen einer Brandgefahr	670
§ 13 Entfesseln sonstiger Elementarkräfte	672
I. Vorschriften	672
II. Grundlagen	672
III. Explosionsdelikte	673
A. Allgemeines	673
B. Herbeiführen einer Explosion	674
1. Grunddelikt	674
2. Schärfungen, Milderungen; Konkurrenzen	677
3. Kombinationstatbestände	677
4. Tätige Reue	677
5. Aufbau	678
C. Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie	678
1. Grunddelikt	678
2. Kombinationstatbestände	680
3. Erfolgsqualifikationen	680
4. Tätige Reue	680
5. Konkurrenzen	681
D. Vorbereitung eines Explosionsverbrechens	681
IV. Strahlungsdelikte	683
A. Freisetzen ionisierender Strahlen	683
B. Missbrauch ionisierender Strahlen	686
C. Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage	688
V. Herbeiführen einer Überschwemmung	689
A. Grunddelikt	689
B. Sonstiges	690
VI. Gemeingefährliche Vergiftung	690
A. Grunddelikt	690
B. Sonstiges	692
§ 14 Sabotage	693
I. Vorschriften	693
II. Grundlagen	693
III. Einzelne Straftaten	694
A. Störung öffentlicher Betriebe	694
1. Tatbestand	694

2. Besonders schwerer Fall	696
3. Konkurrenzen	696
4. Aufbau	696
B. Störung von Telekommunikationsanlagen	697
1. Tatbestand	697
2. Konkurrenzen	699
3. Aufbau	699
C. Beschädigung wichtiger Anlagen	699
1. Grunddelikt	699
2. Erfolgsqualifikationen	701
3. Kombinationstatbestände	701
4. Sonstiges	701
5. Aufbau	701
D. Baugefährdung	702
1. Tatbestand	702
2. Kombinationstatbestände	704
3. Sonstiges	704
4. Aufbau	704
§ 15 Verkehrsdelikte	705
I. Vorschriften	707
II. Grundlagen	707
A. Rechtsgut	707
B. Strafgrund	707
III. Straßenverkehrsdelikte	709
A. Systematik der Kerndelikte	709
B. Trunkenheitsfahrt	709
1. Tatbestand	710
a) Fahrzeugführen	710
b) Fahruntüchtigkeit	710
c) Tatsituation	712
d) Subjektiver Tatbestand	714
2. Sonstige Delikt voraussetzungen	715
3. Konkurrenzen	716
4. Aufbau	716
C. Gefährdung des Straßenverkehrs	717
1. Allgemeines	717
2. Vorsatztatbestand	717
a) Fahren im fahruntüchtigen Zustand	717
b) Erhöhung des Kollisionsrisikos	718
c) Gefahrerfolg	720

d) Kausalität und objektive Zurechnung	723
e) Subjektiver Tatbestand	723
f) Schuld	723
g) Versuch	725
h) Beteiligung	725
i) Aufbau	725
3. Kombinationstatbestände	726
4. Konkurrenzen	726
D. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	726
1. Allgemeines	726
2. Grunddelikt	727
a) Eingriffe in Anlagen oder Fahrzeuge	727
b) Eingriff durch Hindernisbereiten	727
c) Ähnlicher Eingriff	728
d) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	730
e) Gefahrerfolg	730
f) Kausalität und objektive Zurechnung	731
g) Subjektiver Tatbestand	731
3. Qualifikation	732
4. Kombinationstatbestände	732
5. Tätige Reue	732
6. Konkurrenzen	733
7. Aufbau	733
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	733
1. Allgemeines	734
2. Fehlverhalten am Unfallort	736
a) Sichentfernen trotz Anwesenheit Feststellungsbereiter	736
b) Sichentfernen vor Ablauf der Wartefrist	740
c) Vorsatz	740
d) Rechtfertigung	740
e) Schuld	740
3. Verstoß gegen die Nachholpflicht	742
4. Täterschaft und Teilnahme	743
5. Konkurrenzen	744
6. Tätige Reue	744
7. Aufbau	744
F. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	744
1. Allgemeines	745
2. Grunddelikt	746
3. Erfolgsqualifizierung	750

4. Aufbau	750
IV. Sonstige Verkehrsdelikte	751
A. Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs	751
1. Allgemeines	751
2. Vorsatztatbestand	752
3. Kombinationstatbestände	754
4. Konkurrenzen	754
B. Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	754
1. Allgemeines	754
2. Grunddelikt	755
3. Qualifikation	757
4. Kombinationstatbestände	758
5. Tätige Reue	758
C. Angriff auf den Luft- und Seeverkehr	758
1. Allgemeines	758
2. Grunddelikt	759
3. Erfolgsqualifikation	761
4. Konkurrenzen	762
§ 16 Unterlassene Hilfeleistung, Missbrauch von Notrufen	763
I. Vorschriften	764
II. Unterlassene Hilfeleistung	764
A. Rechtsgut und Strafgrund	764
B. Tatsituation	766
1. Unglücksfall	766
2. Gemeine Gefahr	770
3. Gemeine Not	772
C. Unterlassen der Hilfe	772
D. Erforderlichkeit	773
E. Zumutbarkeit	773
1. Grundfragen	774
2. Einzelheiten	775
F. Vorsatz	776
G. Schuld	776
H. Täterschaft und Teilnahme	778
I. Konkurrenzen	778
J. Aufbau	778
III. Missbrauch von Notrufen; Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	779
A. Missbrauch von Notrufen	779

B. Beeinträchtigung von Unfallsverhütungs- und Notfallmitteln	780
C. Konkurrenzen	781
§ 17 Delikte gegen den Rechtsverkehr	782
I. Vorschriften	783
II. Strafgrund und Systematik	783
A. Rechtsgut, Strafgrund	783
B. Systematik	785
1. Angriffsobjekte	785
2. Angriffsweisen	785
III. Urkundsbegriff	786
A. Definition	786
B. Einzelmerkmale	786
1. Perpetuierungsfunktion	786
2. Beweisfunktion	787
3. Garantiefunktion	789
4. Besondere Fallgruppen	790
C. Authentizität	794
D. Verität	795
IV. Einzelne Straftaten	796
A. Urkundenfälschung	796
1. Grunddelikt	796
a) Tatobjekt	796
b) Ausführungshandlungen	796
c) Zur Frage der Einwilligung	800
d) Subjektiver Tatbestand	800
e) Versuch	802
2. Besonders schwerer Fall	802
3. Gewerbsmäßige Bandenurkundenfälschung	803
4. Konkurrenzen	803
5. Aufbau	803
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen	803
1. Allgemeines	804
2. Grunddelikt	804
3. Strafschärfungen, Konkurrenzen	807
C. Fälschung beweis erheblicher Daten	807
1. Allgemeines	807
2. Grunddelikt	808
3. Strafschärfungen	810
4. Konkurrenzen	810

D. Urkundenunterdrückung	810
1. Allgemeines	810
2. Einzelheiten	811
a) Tatobjekte und Angriffsweisen	811
b) Einwilligung	812
c) Subjektiver Tatbestand	813
d) Aufbau	813
E. Falschbeurkundung im Amt	814
1. Allgemeines	814
2. Einzelheiten	814
F. Mittelbare Falschbeurkundung	817
1. Allgemeines	817
2. Grunddelikt	818
a) Bewirken der Falschbeurkundung	818
b) Gebrauchen einer falschen öffentlichen Urkunde	819
3. Qualifikation	820
4. Konkurrenzen	820
5. Aufbau	820
G. Ausweisdelikte	821
1. Allgemeines	821
2. Verändern von amtlichen Ausweisen	821
3. Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	822
4. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	823
5. Missbrauch von Ausweispapieren	824
H. Fälschen und Missbrauch von Gesundheitszeugnissen	826
1. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	826
2. Fälschung von Gesundheitszeugnissen	827
3. Gebrauchen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	828
4. Konkurrenzen	828
§ 18 Straftaten gegen den öffentlichen Frieden	829
I. Vorschriften	831
II. Allgemeines	831
III. Störung des öffentlichen Friedens	837
A. Allgemeines	837
B. Tatbestände	837
1. Androhen	837
2. Vortäuschen	840
C. Konkurrenzen	841
III. Anleiten zu Straftaten	841
A. Allgemeines	841

B.	Tatbestände	842
1.	Bereitschaftsfördernde Anleitungsschriften	842
2.	Neutrale Anleitungsschriften	844
3.	Mündliche Anleitungen	845
C.	Rechtfertigung	845
D.	Konkurrenzen	846
IV.	Billigen von Straftaten	846
A.	Allgemeines	847
B.	Einzelheiten	848
V.	Gewaltdarstellung	850
A.	Allgemeines	850
B.	Einzelheiten	850
VI.	Volksverhetzung	853
A.	Allgemeines	853
B.	Tatbestände	853
1.	Aufhetzung	853
2.	Bagatellisierung des Holocaust	855
3.	Apologie der NS-Herrschaft	857
C.	Rechtswidrigkeit	859
D.	Konkurrenz	859
E.	Aufbau	859
VII.	Landfriedensbruch	860
A.	Grunddelikt	860
B.	Besonders schwere Fall	863
C.	Konkurrenzen	863
D.	Aufbau	864
VIII.	Bildung bewaffneter Gruppen	864
A.	Tatbestand	864
B.	Rechtswidrigkeit	865
C.	Konkurrenzen	865
IX.	Kriminelle Vereinigung	866
A.	Allgemeines	866
B.	Grunddelikt	871
1.	Vereinigung	871
2.	Vereinigungszweck	874
3.	Ausführungshandlung	875
4.	Subjektiver Tatbestand	877
C.	Besonders schwerer Fall	877
D.	Sonstiges	878
1.	Strafausschließungsgrund	878

2. Konkurrenzen	878
3. Rechtsfolgen	878
4. Strafanwendungsrecht	879
X. Bildung terroristischer Vereinigungen	880
A. Grunddelikte	881
1. Gründen und Sichbeteiligen an einer terroristischen Vereinigung	881
2. Vereinigung zum Androhen von Terror	883
3. Unterstützen einer terroristischen Vereinigung	883
B. Qualifikation	883
C. Sonstiges	883
§ 19 Rechtspflegedelikte	884
I. Einführung	886
II. Aussagedelikte	887
A. Vorschriften	887
B. Rechtsgut, Begründungszusammenhang	887
1. Rechtsgut	887
2. Begründungszusammenhang	887
C. Angriffsart und Systematik der Aussagedelikte	888
D. Einzelne Straftatbestände	889
1. Uneidliche Falschaussage	889
a) Allgemeines	889
b) Täterkreis	889
c) Tatsituation	889
d) Falsche Aussage	889
e) Vollendung	893
f) Zur Relevanz von Verfahrensverstößen	894
g) Subjektiver Tatbestand	896
h) Aufbau	896
2. Meineid	897
3. Falsche Versicherung an Eides Statt	901
4. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	902
E. Rechtfertigung und Entschuldigung	903
1. Allgemeine Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	903
2. Entschuldigung kraft Verfahrensrechts	903
F. Vollendung, Tätige Reue	905
G. Täterschaft und Teilnahme	905
1. Allgemeines	905
2. Teilnahme	905

	a) Prozesshandlungen	906
	b) Beihilfe durch Unterlassen	907
	c) Zeugenpflicht als besonderes persönliches Merkmal	908
	d) Versuchte Anstiftung	909
	3. Verleiten zur Falschaussage	911
	b) Verleiten	912
	c) Vorsatz	913
	d) Versuch	913
	e) Aufbau	914
	H. Konkurrenzen	914
III.	Strafvereitelung	915
	A. Allgemeines	915
	B. Verfolgungsvereitelung	916
	1. Fremde Vortat	916
	2. Vereitelungserfolg	917
	3. Vereitelungshandlung	919
	4. Subjektiver Tatbestand	921
	5. Täterschaft	921
	6. Versuch	922
	7. Aufbau	923
	C. Vollstreckungsvereitelung	924
	1. Fremde Vortat	924
	2. Vereitelung	924
	D. Besondere Entschuldigungsgründe	925
	E. Strafvereitelung im Amt	926
IV.	Gefährdung des Zwecks von Maßregeln	928
	A. Gefährdung einer Entziehungskur	928
	1. Allgemeines	928
	2. Einzelheiten	928
	B. Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	929
	1. Allgemeines	929
	2. Einzelheiten	930
	C. Verstoß gegen das Berufsverbot	930
	1. Allgemeines	930
	2. Einzelheiten	930
V.	Vortäuschen einer Straftat	931
	A. Allgemeines	931
	1. Rechtsgut und Strafgrund	931
	2. Angriffsweisen	932
	B. Grunddelikt	933

1. Zuständige Stelle	933
2. Täter	933
3. Vortäuschen einer überhaupt nicht begangenen Tat	933
4. Vortäuschen der Beteiligung an einer begangenen Tat	935
5. Vortäuschen einer bevorstehenden Tat	937
6. Vortäuschen eines Beteiligten an einer bevorstehenden Tat	937
7. Subjektiver Tatbestand	938
8. Rechtswidrigkeit	938
9. Schuld, Strafausschluss	938
10. Konkurrenzen	938
C. Missbrauch der Kronzeugenregelung	938
D. Aufbau	939
VI. Falsche Verdächtigung	939
A. Allgemeines	939
1. Rechtsgut	939
2. Angriffsformen	941
B. Grunddelikt	941
1. Adressat	941
2. Falsches Verdächtigen im Straf- oder Disziplinarverfahren	942
3. Unwahre Behauptungen in sonstigen staatlichen Verfahren	945
4. Subjektiver Tatbestand	946
5. Rechtfertigung	946
6. Strafaufhebungsgrund	946
C. Missbrauch der Kronzeugenregelung	947
D. Aufbau	947
VII. Rechtswidrige Verfolgung	948
A. Aussageerpressung	949
1. Allgemeines	949
2. Tatbestand	949
3. Sonstige Deliktsvoraussetzungen	950
4. Aufbau	952
B. Verfolgung Unschuldiger	952
1. Allgemeines	953
2. Tatbestand	953
3. Sonstige Deliktsvoraussetzungen	954
C. Vollstreckung gegen Unschuldige	954
1. Allgemeines	954
2. Deliktsvoraussetzungen	955

XL Inhaltsverzeichnis

VIII. Rechtsbeugung	955
A. Allgemeines	956
B. Einzelheiten	958
1. Tatbestand	958
2. Beteiligung	964
3. Konkurrenzen, Sperrwirkung	965
4. Aufbau	965
IX. Parteiverrat	965
X. Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen	967
§ 20 Delikte gegen die Staatsgewalt	969
I. Vorschriften	970
II. Allgemeines	970
III. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	970
A. Allgemeines	970
1. Sinn der Vorschrift	970
2. Deliktsstruktur	971
3. Rechtsgut	972
B. Grunddelikt	974
1. Betroffene	974
2. Tatsituation	975
3. Ausführungshandlungen	975
4. Subjektiver Tatbestand	976
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	976
6. Schuld	982
C. Besonders schwerer Fall	983
1. Allgemeines	983
2. Einzelheiten	983
D. Konkurrenzen	984
E. Aufbau	985
F. Anhang: Behindern professioneller Nothelfer	986
1. Tatbestand	986
2. Weitere Deliktsvoraussetzungen	986
IV. Angriffe auf das staatliche Haftrecht	986
A. Gefangenenbefreiung	987
1. Rechtsgut und Strafgrund	987
2. Grundtatbestand	987
3. Rechtswidrigkeit	989
4. Schuld	989
5. Qualifikation	990

6. Aufbau	990
B. Gefangenenmeuterei	990
1. Rechtsgut und Strafgrund	990
2. Tatbestand	991
3. Besonders schwerer Fall	992
V. Verletzung amtlicher Verwahrung von Sachen	992
A. Allgemeines	992
B. Verwahrungsbruch	993
1. Allgemeines	993
2. Grundtatbestand	993
3. Qualifikation	994
4. Konkurrenzen	995
5. Aufbau	995
C. Verstrickungsbruch	995
1. Allgemeines	995
2. Tatbestand	996
3. Schuld	996
4. Konkurrenzen	996
D. Siegelbruch	996
1. Tatbestand	997
2. Sonstiges	998
VI. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	998
VII. Nichtanzeige geplanter Straftaten	998
A. Allgemeines	998
B. Einzelheiten	1000
1. Tatbestand	1000
2. Rechtswidrigkeit	1003
3. Schuld, Strafaufhebungsgrund	1003
4. Konkurrenzen, Strafzumessung	1004
§ 21 Delikte gegen den öffentlichen Dienst	1005
I. Vorschriften	1006
II. Allgemeines	1006
III. Korruption	1007
A. Allgemeines	1007
1. Vorschriften	1007
2. Rechtsgut	1007
3. Systematik	1008
4. Normative Grundstruktur	1008
a) Amtspersonen als Täter und Komplizen	1009

b) Dienstausbübung bzw. Diensthandlung	1012
c) Vorteil	1014
d) Unrechtsvereinbarung	1016
B. Vorteilsannahme	1020
1. Tatbestand	1020
2. Rechtswidrigkeit	1023
3. Deliktsstadien	1025
4. Beteiligung	1025
5. Aufbau	1026
C. Bestechlichkeit	1026
1. Tatbestand	1026
2. Rechtswidrigkeit	1028
3. Deliktsstadien	1028
4. Beteiligung	1028
5. Besonders schwerer Fall	1029
6. Aufbau	1029
D. Vorteilsgewährung	1030
1. Tatbestand	1030
2. Rechtswidrigkeit	1031
3. Vollendung	1033
4. Beteiligung	1033
5. Aufbau	1033
E. Bestechung	1034
1. Tatbestand	1034
2. Rechtswidrigkeit	1035
3. Versuch	1035
4. Beteiligung	1035
5. Besonders schwerer Fall	1035
6. Aufbau	1035
IV. Verletzung des Dienstgeheimnisses	1036
A. Allgemeines	1036
B. Einzelheiten	1037
C. Aufbau	1041
V. Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst	1041
A. Allgemeines	1041
B. Einzelheiten	1042
VI. Amtsanmaßung	1042
A. Allgemeines	1042
B. Einzelheiten	1043
VII. Anhang: Missbrauch von Titeln	1046

A. Allgemeines	1046
B. Einzelheiten	1046
Teil 4: Akzessorische Normen	1049
§ 22 Akzessorische Tatbestände	1049
I. Vorschriften	1049
II. Allgemeines	1049
III. Öffentliches Auffordern zu Straftaten	1050
A. Allgemeines	1050
B. Erfolgreiches Auffordern	1052
C. Erfolgloses Auffordern	1054
D. Strafraumen, Konkurrenzen, Strafantrag	1055
IV. Verleiten eines Untergebenen zu einer Straftat	1056
A. Allgemeines	1056
B. Tatbestand	1057
C. Sonstiges	1059
§ 23 Der Vollrauschtatbestand als Sonderfall	1060
I. Problemstellung	1060
A. Berauschen als gemeingefährliches Delikt	1061
B. Actio libera in causa	1063
II. Struktur	1065
III. Tatbestand	1066
A. Sichberauschen	1066
B. Subjektiver Tatbestand	1067
C. Bedingung der Strafbarkeit	1067
IV. Beteiligung	1069
V. Schuldpruch; Konkurrenzen	1070
VI. Aufbau	1071
Literaturverzeichnis	1073
Sachregister	1079

Grundlegung

§ 1 System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches

Adomeit/Hähnchen Rechtstheorie für Studenten, 6. Aufl. 2012; *Beaucamp/Treder* Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2. Aufl. 2011; *Bemmann* Zur Frage der objektiven Strafbarkeitsbedingungen, 1957; *Bloy* Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, 1976; *Böllinger* Schuldfeststellung im Strafverfahren als psychosoziale (Re-) Konstruktion, MschrKrim 1993, 3 ff.; *Bussmann* Konservative Anmerkungen zur Ausweitung des Strafrechts nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, StV 1999, 613 ff.; *Calliess* Der Rechtscharakter der Regelbeispiele im Strafrecht – Zum Problem von Tatbestand und Rechtsfolge im 6. Strafrechtsreformgesetz, NJW 1998, 929 ff.; *ders.* Der strafrechtliche Nötigungstatbestand und das verfassungsrechtliche Gebot der Tatbestandsbestimmtheit, NJW 1985, 1506 ff.; *Degener* Die Lehre vom Schutzzweck der Norm und die strafgesetzlichen Erfolgsdelikte, 2001, zit.: Schutzzweck; *Dietmeier* Marburger Strafrechtsgespräch 1997, ZStW 110 (1998), 393 ff.; *Eisele* Die Regelbeispielmethode im Strafrecht, 2004; *ders.* Die Regelbeispielmethode: Tatbestands- oder Strafzumessungslösung?, JA 2006, 309 ff.; *Ferschl* Das Problem des unmittelbaren Zusammenhangs beim erfolgsqualifizierten Delikt, 1999; *Freund* Der Entwurf eines 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts, ZStW 109 (1997), 455 ff.; *Friauf, Höfling* (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 44. Ergänzungslieferung (Stand 2015); zit.: BerlKommGG/Bearbeiter; *Frisch* Das Verhältnis der Milderung nach § 49 Abs. 2 StGB zu den minder schweren Fällen, JR 1986, 89 ff.; *Frisch/Bergmann* Zur Methode der Entscheidung über den Strafraumen, JZ 1990, 944 ff.; *Frister* Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988; *Gallas* Abstrakte und konkrete Gefährdung, in: Heinitz-FS, S. 171 ff.; *ders.* Beiträge zur Verbrechenslehre, 1968; *Geisler* Zur Vereinbarkeit objektiver Strafbarkeitsbedingungen mit dem Schuldprinzip – Zugleich ein Beitrag zum Freiheitsbegriff des modernen Schuldstrafrechts, 1998; *Gern* Die Rangfolge der Auslegungsmethoden von Rechtsnormen, VerwArch 80 (1989), 415 ff.; *Gössel* Empfiehlt sich eine Änderung der Rechtsprechung zum Verhältnis der Tatbestände der vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB) zueinander?, ZIS 2008, 153 ff.; *Graul* Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, 1991; *Gröblichhoff* Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaften, 1996; *Grünwald* Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Gesetzlichkeitsprinzip, in: Arthur Kaufmann-FS, S. 433 ff.; *K. Günther* Möglichkeiten einer diskursethischen Begründung des Strafrechts, in: Recht und Moral, hrsg. v. H. Jung u. a., 1991, S. 206 ff.; *ders.* Schuld und kommunikative Freiheit, 2005; *Habermas* Wahrheit und Rechtfertigung, 2004; *ders.* Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 1, 1981, zit.: ThkH 1; *ders.* Faktizität und Geltung, 1992; *Häberle* Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Handbuch des Staatsrechts, Band II, hrsg. v. Isensee/Kirchhof, 3. Aufl. 2004,

S. 317 ff.; *Haffke* Delictum sui generis und Begriffsjurisprudenz, JuS 1973, 402 ff.; *Haft* Der Schulddialog, 1978; *Hart* The Concept of Law, 3. Aufl., 2012; *Harzer* Die tatbestandsmäßige Situation der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB), 1999; *Heck* Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, AcP 112 (1914), 1 ff.; *Hefendehl* Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 401 ff.; *Hegel*, Theorie Werkausgabe in 20 Bänden hrsg. v. Moldenhauer u. Mickel, Frankfurt/Main 1986; zit.: TW, Bandzahl u. S.; *Hettinger* Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen (§§ 46 Abs. 3, 50 StGB), 1982; *ders.* Die Strafrahmen des StGB nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, in: Küper-FS, S. 95 ff.; *ders.* Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Gegenwart, 1997; *Hettinger* Zur Rationabilität heutiger Strafgesetzgebung im Hinblick auf die Rechtsfolgenbestimmung. Begriffe ohne Inhalt, Strafrahmen ohne Konturen, GA 1995, 399 ff.; *H.J. Hirsch* Gefahr und Gefährlichkeit, in: Arthur Kaufmann-FS, S. 545 ff.; *Hobbes* De Cive, 1642; *Horn* Konkrete Gefährungsdelikte, 1973; *Horstkotte* Zusammentreffen von Milderungsgründen (§ 50 StGB), in: Dreher-FS, S. 265 ff.; *Hoyer* Die Eignungsdelikte, 1987; *Hoyer* Zur Akzessorietät der Teilnahme bei überschießender Innentendenzen, GA 2012, 123 ff.; *Jakobs* System der strafrechtlichen Zurechnung, 2012; *Kablo* Die Handlungsform der Unterlassung als Kriminaldelikt, 2001; *ders.* Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der Theorie der objektiven Zurechnung im Strafrecht – Zugleich ein Beitrag zur Methode strafrechtlicher Begriffsbildung, in: Küper-FS, S. 249 ff.; *ders.* Überlegungen zum objektiven Zusammenhang zwischen Grunddelikt und qualifizierender Folge bei den todeserfolgsqualifizierten Delikten, in: Puppe-FS, S. 581 ff.; *Kaiser* Kriminologie, 1996; *Kant*, Werkausgabe in 12 Bänden hrsg. von Weischedel, 9. Aufl., Frankfurt am Main 1991; zit.: WW, Bandzahl u. S.; *Arthur Kaufmann* Analogie und Natur der Sache, 1965; *ders.* Unrecht und Schuld beim Delikt der Volltrunkenheit, JZ 1963, 425 ff.; *ders.* Das Schuldprinzip, 1961; *Kindhäuser* Personalität, Schuld und Vergeltung – Zur rechtsethischen Legitimation und Begrenzung der Kriminalstrafe, GA 1989, 493 ff.; *ders.* Gefährdung als Straftat – Rechtstheoretische Untersuchungen zur Dogmatik der abstrakten und konkreten Gefährungsdelikte, 1989; *ders.* Zur Anwendbarkeit der Regeln des Allgemeinen Teils auf den besonders schweren Fall des Diebstahls, in: Triffterer-FS, S. 123 ff.; *Kleszczewski* Die limitierte Akzessorietät der Teilnahme am Mord, in: Uni Leipzig-FS, S. 489 ff.; *ders.* Die Rolle der Strafe in Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, 1991, zit.: Rolle der Strafe; *ders.* Kants Ausdifferenzierung des Gerechtigkeitsbegriffs als Leitfaden der Unterscheidung von Unrechtsformen, ARSP Beiheft 66 (1997), 77 ff.; *ders.* Ordnungswidrigkeitenrecht, 2010; *ders.* Selbstständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat, 1998; *ders.* Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2013; *ders.* Straftataufklärung im Internet, ZStW 123 (2011), 737 ff.; *Krack* Verfahrenshindernisse im Strafprozess, Versuch einer Begriffsbestimmung, GA 2003, 536 ff.; *Krell* Das Verbot der Verschleifung strafrechtlicher Tatbestandsmerkmale, ZStW 126 (2014), 902 ff.; *Kubiciel* Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013; *Kühl* Anmerkungen zum Bestimmtheitsgrundsatz, in: Seebode-FS, 2008, S. 61 ff.; *Kunz* Prävention und gerechte Zurechnung, ZStW 98 (1986), 823 ff.; *Küpper* Der „unmittelbare“ Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge beim erfolgsqualifizierten Delikt, 1982; *Lagodny* Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996; *Langer* Das Sonderverbrechen, 1972; *Larenz/Canaris* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995; zit.: Methodenlehre; *Leite* Grund und Grenzen eines Rückwirkungsverbots bei täterbelastenden Rechtsprechungsänderungen im Strafrecht. Für ein Rückwirkungsverbot bei „strafrechtskonstituierender Rechtsprechung“, GA 2012, 220; *Lesch* Das Problem der sukzessiven Beihilfe, 1992, zit.: Beihilfe; *ders.* Der Verbrechensbegriff, 1999; *Locke* Two Treatises of Government, 1823; *Luh-*

mann Grundrechte als Institution, 1986; *ders.* Rechtssoziologie, 4. Aufl., 2008; *Maiwald* Bestimmtheitsgebot, tatbestandliche Typisierung und die Technik der Regelbeispiele, in: Gallas-FS, S. 137 ff.; *ders.* Zur Problematik der „besonders schweren Fälle“ im Strafrecht, NStZ 1984, 433 ff.; *Meyer-Goßner* Prozesshindernisse und Einstellung des Verfahrens, in: Eser-FS, S. 373 ff.; *Otto* Die Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes für die Auslegung nicht strafrechtlicher Bezugsnormen, in: Seebode-FS, S. 81 ff.; *Pawlik* Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, 1999, zit.: Betrug; *Puppe* Die Erfolgszurechnung im Strafrecht, 2000; *Radtke* Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998; *Rengier* Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986; zit.: Erfolgsqualifizierte Delikte; *Rousseau* The Social Contract, 1962; *Roxin* Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 1973; *ders.* Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung von sonstigen Strafausschließungsgründen, JuS 1988, 425 ff.; *Schellhoss* Abweichendes Verhalten, in: KKW, 1 ff.; *Schlehofer*, Juristische Methodologie und Methodik der Fallbearbeitung, JuS 1992, 572 ff.; *Schmidhäuser* Objektive Strafbarkeitsbedingungen, ZStW 71 (1959), 545 ff.; *Schröder* Die Gefährdungsdelikte im Strafrecht, ZStW 81 (1969), 7 ff.; *Schünemann* Moderne Tendenzen in der Dogmatik der Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikte, JA 1975, 787 ff.; *ders.* Vagheit und Porosität der Umgangssprache als Horizont extensionaler Rechtsfortbildung durch die Strafjustiz, in: Puppe-FS, S. 243 ff.; *Seelmann* Anerkennungsverlust und Selbstsubsumption: Hegels Straftheorien, 1995; *Sternberg-Lieben* Versuch und § 243 StGB, Jura 1986, 183 ff.; *Stratenwerth* Objektive Strafbarkeitsbedingungen im Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1959, ZStW 71 (1959), 565 ff.; *Streng* Strafrechtliche Sanktionen, 2012; *Volk* Entkriminalisierung durch Strafwürdigkeitskriterien jenseits des Deliktsaufbaus, ZStW 97 (1985), 871 ff.; *ders./Engländer* Grundkurs StPO, 8. Aufl., 2013; *Vormbaum* Fragmentarisches Strafrecht in Geschichte und Dogmatik, ZStW 123 (2011), 660 ff.; *T. Walter* Der Kern des Strafrechts – Die allgemeine Lehre vom Verbrechen und die Lehre vom Irrtum, 2006; *E.A. Wolff* Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität, ZStW 97 (1985), 786 ff.; *ders.* Die Abgrenzung von Kriminalunrecht zu anderen Unrechtsformen, in: Strafrechtspolitik, hrsg. v. Hassemer, 1987, S. 137 ff.; *Wolter* Verfassungsrechtliche Strafrechts-, Unrechts- und Strafausschließungsgründe im Strafrechtssystem von Claus Roxin, GA 1996, 207 ff.; *Zaczyk* Die Notwendigkeit systematischen Strafrechts, ZStW 123 (2011), 691 ff.; *Zieschang* Besonders schwere Fälle und Regelbeispiele – ein legitimes Gesetzgebungskonzept?, Jura 1999, 561 ff.; *ders.* Die Gefährdungsdelikte, 1998; *Zipf* Kriminalpolitik, 1980. Monografien sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, mit dem ersten Substantiv im Titel abgekürzt.

I. Legalordnung

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (BT) finden sich die Verbrechen und Vergehen aufgeführt, denen der Gesetzgeber besondere Bedeutung zumisst.¹ Einen Fingerzeig auf eine innere Gliederung des BT geben uns die Abschnittsüberschriften. Sie fassen die einzelnen Straftaten meist nach dem gemeinsamen Angriffsobjekt zusammen. Aufgrund dessen spricht man auch von der **Rechtsgüter-**

1 Vgl. die Überlegungen im Entwurf 1962, BT-Drs. IV/650, S. 263 f.

ordnung des BT.² Näheres Hinssehen offenbart, dass hinter der Aneinanderreihung verschiedener Deliktgruppen noch ein tieferes Gliederungsprinzip steht. Delikte, die sich gegen unterschiedliche Rechtsgüter richten, werden ihrerseits wiederum danach zusammengestellt, dass sie sich gegen ein und denselben **Rechtsgutsträger** wenden.

Beispiel 1.1: Die in den §§ 174–241a StGB umschriebenen Straftaten greifen offensichtlich Rechtsgüter der Person an, während die in den §§ 169–173 StGB geschilderten Delikte als Straftaten gegen Ehe und Familie bezeichnet werden und die in den §§ 81–121, 153–163 StGB definierten Straftaten gegen den Staat und seine Einrichtungen gerichtet sind.

- 2 Derzeit werden die im BT zu findenden Straftaten häufig danach unterschieden, ob sie sich gegen Rechtsgüter des Einzelnen oder aber gegen solche der Allgemeinheit wenden.³ Diese Einteilung kann sich zwar auf historische Vorbilder berufen;⁴ sie ist aber nicht der Sache angemessen. Zum einen gibt es Rechtsgüter, die sowohl dem Einzelnen als auch der verfassten Allgemeinheit gehören können (z. B. Eigentum). Zum anderen ist der Begriff der Allgemeinheit zu blass, um die verschiedenen Formen menschlichen Zusammenlebens (s. u. § 11 Rn. 1) und die mit ihnen verbundenen Rechtsgüter in ihrer Eigenart zu erfassen.

II. Systematische Grundlegung

- 3 Die hier vorgeschlagene Gliederung des BT nach dem angegriffenen Rechtsgutsträger wird vom materiellen Verbrechensbegriff nahe gelegt (Rn. 4 ff.). Mit ihr lassen sich Straftaten abschließend einteilen (Rn. 18 f.)

A. Materieller Verbrechensbegriff und Straftat

- 4 Der materielle Verbrechensbegriff fasst alle Merkmale zusammen, nach denen sich ein bestimmtes Verhalten als strafwürdig erweist und daher mit Strafe bedroht werden darf. Seine Kriterien gelten nicht nur für die Kategorien des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT). Denn die Pönalisierung eines Verhaltens geschieht vornehmlich dadurch, dass es in einem gesetzlichen Straftatbestand Eingang findet. Deshalb muss der materielle Verbrechensbegriff auch der Ausgangspunkt der Systematisierung des BT sein.

2 Maurach/Schroeder, BT 1, Einl. Rn. 7, 14.

3 Z. B. Rengier, BT I, § 1 Rn. 1; ähnlich Köhler, AT, S. 63.

4 Das Römische Recht unterschied zwischen *delicta privata* (Dig. 47.1 ff.) und *crimen publica* (Dig. 48.1 ff.). Das BayStGB 1813 teilte sowohl Verbrechen als auch Vergehen in Privatdelikte (Art. 142 ff., 367 ff.) und Delikte gegen den Staat (Art. 299 ff., 404 ff.) ein.

Zwar hat sich über den **materiellen Verbrechensbegriff** noch keine Einigkeit erzielen lassen.⁵ Aber keine hierzu vertretene Ansicht kommt damit aus, in jeder Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung schon ein Verbrechen zu sehen. Zutreffend ist es, das Verbrechen materiell als Angriff auf fremde Rechtsfähigkeit zu definieren. Wer einen anderen willentlich angreift, der schädigt diesen nicht nur, sondern macht ihn zum bloßen Objekt seines Willens, stellt also auch dessen Rechtsfähigkeit in Frage.⁶ Dies kann einem auf die Menschenwürde verpflichteten Gemeinwesen nicht gleichgültig sein. Die Schutzpflicht des Staates (Art. 1 I 2 GG) zwingt ihn dazu, derartiges Unrecht grundsätzlich unter Strafe zu stellen.⁷

1. Nach Roxin kann jede Handlung, die ihrer objektiven oder subjektiven Tendenz nach auf die Verletzung eines fremden Rechtsgutes gerichtet ist, als strafbar angesehen werden.⁸ Dies ergibt sich für ihn aus der Aufgabe des Strafrechts, subsidiären Rechtsgüterschutz zu leisten.⁹ Nach dieser Ansicht hat der Staat die Pflicht, die friedliche Koexistenz seiner Bürger zu sichern.¹⁰ Dementsprechend habe er mit dem gesamten Instrumentarium der Rechtsordnung dazu beizutragen, Rechtsgutsgefährdungen zu unterbinden. Reichten zivil- oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen nicht aus, müsse der Gesetzgeber notfalls zu den Mitteln des Strafrechts greifen, insbesondere dann, wenn die Zerstörung fundamentaler Rechtsgüter drohe.¹¹

Richtig daran ist, dass bloße Moralwidrigkeiten ohne Nachweis der Gefährdung fremder Rechtsgüter nicht strafbar sein dürfen.¹² Dennoch geht die Ansicht zu weit. Rechtsgüter werden nicht nur durch menschliches Verhalten, sondern auch durch Naturvorgänge gefährdet.¹³ Die Rechtsgutsgefahr stellt daher keine Eigenheit kriminellen Verhaltens dar. Ferner ist Gefahrenabwehr vornehmlich eine Aufgabe der Polizei. Hat sie die Vollendung einer Tat unterbunden, ist dem Rechtsgüterschutz genügt. Ist es dagegen zu einer Rechtsgutsverletzung gekommen, kompensiert zivilrechtlicher Schadensersatz gemäß den §§ 823, 826 BGB die vom Opfer erlittene Verletzung. In keinem Fall steuert die nachträgliche Verhängung von Strafe zum Schutz des angegriffenen Rechtsgutes etwas bei. Eine rechtsgüterschützende Wirkung lässt sich allenfalls der gesetzlichen Strafdrohung zuschreiben, weil und soweit sie Tatgeneigte für die Zukunft von Rechtsbrüchen abhält. Doch ist ein solcher Effekt einer Strafdrohung nicht erwiesen.¹⁴

5 Näher Kleszczewski, AT, Rn. 5 ff.; eingehend Köhler, AT, S. 22 ff.

6 Kleszczewski, AT, Rn. 13 ff.

7 BVerfGE 39, 1 (46 f.).

8 Roxin, AT I, § 2 Rn. 1, 68.

9 Roxin, AT I, § 2 Rn. 1, 97 ff.

10 Roxin, AT I, § 2 Rn. 96.

11 Roxin, AT I, § 2 Rn. 96, 97 ff.

12 Frister, AT, Rn. 3/19.

13 Jakobs, AT, 2/4.

14 Göppinger/Schneider, § 30 Rn. 50 ff.; Kaiser, Kriminologie, S. 130 ff. Vorbeugend wirkt

Darüber hinaus verletzt es die Menschenwürde, jemanden nur deshalb zu ahnden, damit andere von Missetaten abgehalten werden.¹⁵ Schließt gibt diese Funktion des Strafrechts kein qualitatives Kriterium ab, schlichtes Unrecht gegenüber strafwürdigem Tun hervorzuheben. Denn jedwedes Verhalten lässt sich mit einer Strafdrohung belegen, in dem Bemühen, es unterbinden zu wollen.

- 7 2. Nach h. M. definiert sich ein Verbrechen materiell durch eine **Rechtsguts- und eine Pflichtverletzung**.¹⁶ Denn das Strafrecht bewahre Rechtsgüter nicht vor jedwedem Verlust. Es trage zum Rechtsgüterschutz gerade dadurch etwas bei, dass es die positive Einstellung des Menschen zu fremden Rechtsgütern befördere, indem es ihm strafbewehrte Pflichten auferlege.¹⁷ Erst wer diesen von den Rechtsgütern ausgehenden Geltungsanspruch willentlich missachte, handle strafwürdig.¹⁸
- 8 Mit der Pflichtverletzung weist die h. M. auf einen weiterführenden Aspekt hin, der freilich einer Präzisierung bedarf: Inhaber von Achtungsansprüchen können nicht Rechtsgüter sein, sondern nur Rechtssubjekte. So gesehen liegt das Strafwürdige in der willentlichen Beeinträchtigung eines fremden Rechtsgutes darin, dass der Täter den Geltungsanspruch des Rechtsgutsträgers missachtet. Gleichwohl schöpft die h. M. dieses Element nur unzureichend aus. Es dient ihr einesteils dazu, den Rechtsbruch als ein vom Menschen steuerbares Verhalten herauszustellen (etwas, das in der Neuzeit als Element des Verbrechens im Ansatz ohnehin unbestritten ist). Anderenteils will die h. M. mit diesem Aspekt den Handlungsunwert des pflichtwidrigen Verhaltens markieren, sieht diesen jedoch allein in der Gefährlichkeit des Verhaltens für ein Rechtsgut¹⁹, dessen vorsätzlicher Vollzug auch den Gesinnungsunwert indiziert. Dann leitet sie das Element der Pflichtverletzung letztlich allein aus dem Rechtsgüterschutz ab und kommt über die eingangs kritisierte Ansicht nicht hinaus.²⁰
- 9 3. Nach einer von Jakobs begründeten, zunehmend Anhängerschaft findenden Ansicht²¹ liegt das Wesen der Straftat dagegen nicht in der faktischen Schädigung eines Rechtsgutes, sondern in dem **Widerspruch zur Norm**.²² Ausgangspunkt ist die Rechtssoziologie Luhmanns: Recht besteht danach aus generalisierten Verhaltenserwartungen, die Orientierung im gesellschaftlichen Miteinander

eine effektive Strafverfolgung. Dies gilt unabhängig von Art und Schwere der Sanktion, Göppinger/Schneider, § 30 Rn. 57; Kaiser, Kriminologie, S. 131 f.

15 Köhler, AT, S. 38 ff.; Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 8 Rn. 35, 38.

16 BGHSt. 2, 364 (368); Hoyer, GA 2012, 123 (125); Jescheck/Weigend, AT, § 1 III 2 m. w. N.; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 15 m. w. N.

17 Welzel, Strafrecht, § 1 I 2.

18 Jescheck/Weigend, AT, § 1 III 2.

19 Jescheck/Weigend, AT, § 1 III 2.

20 Roxin, AT I, § 2 Rn. 104, konstatiert daher zutreffend, dass die h. M. im Ergebnis sich von seiner Ansicht nicht wesentlich unterscheidet.

21 Lesch, Der Verbrechensbegriff, S. 191 f. u. ö.; Pawlik, Betrug, S. 36 ff.

22 Jakobs, AT, Rn. 1/9, 2/5 u. ö.; krit. Kleszczewski, Selbstständigkeit, S. 160 ff.

ermöglichen sollen.²³ Wer mit Bezug auf andere handle, der kommuniziere damit die normative Erwartung, dass das von ihm Intendierte gelten solle.²⁴ Wer ein fremdes Rechtsgut verletze, der füge ihm nicht nur faktisch einen Schaden zu. Darüber hinaus bringe er damit zum Ausdruck, das verletzte Rechtsgut solle nicht sein. Weil der Verbrecher damit anderen die eigene Verhaltenserwartung als Handlungsorientierung aufdränge, genüge es nicht, lediglich den angerichteten Schaden zu ersetzen.²⁵ Um dem mit der Tat erhobenen Geltungsanspruch zu widersprechen, d. h. die gebrochene Norm als generalisiertes Orientierungsmuster wieder einzusetzen, bedürfe es einer gesonderten Sanktion, der Strafe.²⁶

Damit gelingt es diesem Ansatz, mit der Deutung des Normbruchs als Geltungsanmaßung dem Moment der Pflichtverletzung eine eigenständige Unwertdimension zu geben. Diesen Vorzug verspielt diese Theorie freilich sogleich wieder durch ihr objektivistisches Verständnis des Normbruchs. Nach Luhmann kommt einem Rechtssatz hinreichende Orientierungskraft erst dann zu, wenn die entsprechende Verhaltenserwartung durch das politische System allgemein verbindlich gesetzt worden ist.²⁷ Dementsprechend hat die Rechtspflege die Kompetenz, ein Verhalten als erwartungswidrig festzustellen.²⁸ Diese Zuständigkeit spitzt Jakobs nun zu der Kompetenz-Kompetenz zu, losgelöst vom Willensinhalt des Handelnden zu definieren, ob dessen Verhalten die Eigenschaft zukommt, Normgeltung zu desavouieren.²⁹ Dann aber wird dieser Sinn eines Verhaltens nicht mehr durch die subjektive Einstellung des Handelnden mitbestimmt. Vielmehr wird die Bedeutung eines Verhaltens, Normbruch zu sein, ohne Weiteres jeder individuell vermeidbaren Verursachung eines tatbestandsmäßigen Erfolges zugeschrieben.³⁰ Damit fällt aber das Moment der Geltungsanmaßung mit dem Moment der Rechtsgutsverletzung letztlich wieder zusammen. So reduziert bietet es keinen Ansatz mehr, strafwürdiges Handeln von schlichtem Unrecht zu unterscheiden. Nicht zuletzt verkürzt dieser Objektivismus menschliches Verhalten um eine Dimension, durch die es überhaupt erst als kommunikatives Handeln identifiziert werden kann: den Aspekt der Selbstdarstellung.³¹ Besser ausgedrückt: Kommunikatives Handeln ist durch ein reflexives Selbstverhältnis nicht

23 Hier bezieht sich Jakobs auf: Luhmann, Rechtssoziologie, S. 53 ff., 64 ff., 80 ff.

24 Jakobs, AT, Rn. 1/9; 6/11; 6/24 ff.; Lesch, Beihilfe, S. 253 ff.

25 Lesch, Beihilfe, S. 246.

26 Jakobs, AT, Rn. 1/9 f.; Lesch, Beihilfe, S. 247; zum Theorem des Feindstrafrechts s. u. § 18 Rn. 101 ff.

27 Luhmann, Rechtssoziologie, S. 234 ff.

28 Luhmann, Rechtssoziologie, S. 64 ff.

29 Jakobs, AT, Rn. 6/21, 26 f.; 17/47 f.: Subjektbegriff und Steuerungsmacht als normative Zuschreibungen.

30 Vgl. Jakobs, AT, Rn. 1/9; 6/20 f.; 8/5a; ders., System der Zurechnung, S. 23 f.

31 Luhmann, Grundrechte als Institutionen, S. 21.

nur zu den Regeln, an denen sich der Akteur orientiert, gekennzeichnet³², sondern auch zu der eigenen Einstellung zu dem, was man tut³³.

11 4. a) Nach einer von E. A. Wolff³⁴ begründeten und von Köhler näher entfaltenen Ansicht ist das Verbrechen die handelnde Verletzung des Rechts in seiner besonderen und allgemein gesetzlichen Geltung in einem Maße, das die rechtliche Selbstständigkeit des Betroffenen grundlegend beeinträchtigt.³⁵ Seine ihm ureigene Dimension gewinnt das Verbrechen dadurch, dass es als willentlicher Angriff auf ein fremdes Rechtsgut auch die spezifische Rechtsfähigkeit des Opfers negiert, derartige Rechtsgüter haben zu können.³⁶ Ist ein Verhalten im Einzelfall ungeeignet, andere zu verletzen, stellt es daher kein Strafunrecht dar.

12 Höchstwert unserer Verfassung ist die Würde des Menschen (Art. 1 I 1 GG). Dem liegt die, am Denken Kants orientierte³⁷, Vorstellung vom Menschen als einem selbstzweckhaften Individuum zugrunde, dessen Freiheitsausübung gemeinschaftsgebunden ist.³⁸ Jedes Rechtsverhältnis, soll es legitim sein, findet hierin sein Fundament.³⁹ Recht lässt sich danach, in Anlehnung an Kant⁴⁰, kennzeichnen als gemeinverträgliche Ordnung zwischenmenschlicher Freiheitsausübung. Diese Ordnung erschöpft sich nicht in einer Ansammlung von Rechtsgütern.⁴¹ Sie enthält auch den Geltungsanspruch des jeweiligen Inhabers dieser Rechtsgüter, dass deren Fortbestand sein soll. Diese Rechtsordnung wird nun nicht beiläufig, sondern schlechthin in Mitleidenschaft gezogen, wo der eine dem anderen durch einen **willentlichen Angriff** auf dessen Rechtsgüter seinen Willen aufzwingt, wie es für Kriminalität typisch ist. „Die Menschenwürde wird [...] verletzt, wenn [...] die Subjektqualität des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt wird.“⁴² Hierdurch ist auch unser auf die Menschenwürde verpflichtetes Gemeinwesen aufgerufen, sich schützend vor das Opfer zu stellen (Art. 1 I 2 GG). Die Verurteilung zu Schadensersatz reicht dabei nicht aus, um den Konflikt zu bereinigen. Zu ihm gehört auch die mit dem willentlichen Angriff verbundene Anmaßung des Täters, verletzen zu dürfen, der es zu widerspre-

32 Habermas, Wahrheit und Rechtfertigung, S. 102 (105 f.).

33 Habermas, ThKH 1, S. 136 f.; vgl. w. K. Günther, Schuld und kommunikative Freiheit, S. 196 f.

34 E. A. Wolff, in: Strafrechtspolitik, S. 137 ff.

35 Köhler, AT, S. 22. Nahestehend Kahlo, Handlungsform, S. 166 ff., 176; Zaczyk, Unrecht, S. 198 ff.; ders., ZStW 123 (2011), 691 (701 m. w. N.); vgl. w. Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, S. 170 f., der an der Vergeltungstheorie ansetzt.

36 Köhler, AT, S. 23.

37 Näher dazu BerlKommGG/Enders, Art. 1 Rn. 3 ff. m. w. N.

38 BVerfGE 45, 187 (227); eingehend BerlKommGG/Enders, Art. 1 Rn. 37 ff., 42 ff. m. w. N.

39 BerlKommGG/Enders, Art. 1 Rn. 1.

40 Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § B, WW VIII, S. 337.

41 Jakobs, AT 2/ 23.

42 BVerfGE 109, 279 (312 f.).

chen gilt, um das Rechtsverhältnis ungestört wiederherzustellen.⁴³ Aus der Schutzpflicht des Staates folgt daher auch, dass er derart elementare Rechtsbrüche grds. zu bestrafen hat.⁴⁴

Dieser aus dem Grundgesetz entwickelte materielle Verbrechensbegriff lässt sich durch die rechtsphilosophischen Einsichten des deutschen Idealismus auf der einen Seite und durch die kriminologische Theorie abweichenden Verhaltens auf der anderen Seite stützen. Nach Kant folgt der Täter bei seinem Verbrechen einer Unrechtsmaxime.⁴⁵ So schädigt etwa ein Diebstahl nicht nur fremdes Eigentum, sondern macht es schlechthin unsicher und stellt so auch die Erwerbsmöglichkeiten des Täters selbst in Frage.⁴⁶ Hegel sieht im Verbrechen die Verletzung des Rechts als Recht, nicht nur eine Rechtsgutsverletzung, sondern auch eine Negation der Rechtsfähigkeit des Opfers⁴⁷, durch die der Täter seiner eigenen Person die Anerkennung entzieht⁴⁸. Ferner konvergieren auch die kriminologischen Erkenntnisse der Theorie abweichenden Verhaltens in diesem Punkt. Trotz der Heterogenität der Verhaltensweisen, die in unterschiedlichen Gesellschaften als abweichend definiert werden (u. a. Suizid, Drogenmissbrauch, Alkoholismus und Kriminalität), haben diese doch, jedenfalls soweit es moderne Industriegesellschaften westlicher Prägung betrifft, eines gemeinsam: Mit abweichendem Verhalten stellt der Delinquent seine fundamentale Rolle, Mitglied einer Gesellschaft zu sein, die sich gerade durch Leistungen von Individuen reproduziert, schlechthin in Frage.⁴⁹ 13

b) Was sich materiell zum Verbrechen qualifiziert, wird zur **Straftat** erst, wenn ein Gesetz die Merkmale der Strafbarkeit allgemein verbindlich festlegt. Recht hat zwar seine unmittelbare Wirklichkeit im Verhalten der Personen zueinander, sodass sich ein Rechtsbruch auch ohne positives Gesetz identifizieren lässt. Eine derart privatautonom organisierte Rechtsgestaltung ist jedoch labil, da im Streitfall jeder das Recht aus eigener Perspektive beurteilt.⁵⁰ Selbst wenn eine lebensweltliche Einbettung oder gesellschaftliche Usancen einvernehmliche Lösungen nahelegen, lassen sich tiefgehende Auseinandersetzungen von Grund auf nur in einem Gemeinwesen beheben, in dem niemand sie in eigener Sache entscheidet.⁵¹ 14

43 E. A. Wolff, ZStW 97 (1985), 786 (818 ff.).

44 BVerfGE 39, 1 (46 f.). Hierzu eingehend Lagodny, Strafrecht, S. 254 ff.; zust. MüKo-StGB/Joecks, Einl. Rn. 19; Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 8 Rn. 2 f.

45 Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 49 Allg. Anm. A., WW VIII, S. 440 Fn.; ähnlich K. Günther, in: Recht und Moral, S. 206 (215).

46 Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 49 Allg. Anm. E. I., WW VIII, S. 454.

47 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 95, TW 7, S. 181 f.; näher: Kleszczewski, Rolle der Strafe, S. 68 ff., 166 ff., 219 ff.

48 Seelmann, Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion, S. 19, 21, 66 f.

49 Schellhoss, Abweichendes Verhalten; in: KKW, S. 1 (2).

50 Kant, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 44; WW VIII, S. 430 f.; Locke, Two Treatises of Government, II §§ 87, 125.

51 Vgl. Hobbes, De Cive III. 21.

Auf der Ebene der Gesetzgebung liegt darin der tiefere Sinn des Prinzips der Volkssouveränität (Art. 20 II 1 GG): Wo nicht einer den anderen aus seiner Sicht die Regeln diktiert, sondern alle Staatsbürger daran mitwirken, einander ohne Ansehen eines besonderen Einzelfalles abstrakt-allgemeine Vorschriften zu geben⁵², entsteht nicht nur Erwartungssicherheit, sondern dort ist auch die Chance am größten, dass die Sache mit einem Höchstmaß an **Objektivität** allgemein geregelt wird. Demgemäß muss die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt sein, bevor die Tat begangen worden ist (Art. 103 II GG).⁵³

- 15 c) Staatliches Strafrecht untersteht dem **Subsidiaritätsprinzip**. Unser Rechtsstaat ist grundrechtsgebunden (Art. 1 III GG). Namentlich Art. 2 I GG enthält mit seiner Freiheitsvermutung⁵⁴ auch das Primat der sozialen Selbstverantwortung eines jeden. Ferner kommt im Grundrechtskatalog der Art. 1–19 GG die Überzeugung von der Trennung von Staat und Gesellschaft zum Ausdruck.⁵⁵ Aus all dem ergibt sich, dass staatliches Einschreiten gegenüber persönlicher, familiärer und gesellschaftlicher Konfliktlösung grds. nachrangig ist. Das Strafrecht gilt somit im Ganzen als subsidiäres Mittel, Rechtsgüter zu schützen.⁵⁶ Ob und inwiefern Strafe nötig ist, hängt freilich davon ab, wie intensiv das betroffene Rechtsgut durch Beachtung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Institute geschützt und der Rechtsgutsträger in seiner Selbstständigkeit geachtet ist.⁵⁷ Je mehr eine Gesellschaft im privaten wie im öffentlichen Bereich Gefahren vorbeugt, entstandene Schäden schnell ersetzt und Opfern von Gewalttaten Zuwendung zukommen lässt, desto weniger erweist sich der mit einem Angriff auf einen anderen erhobene Geltungsanspruch (s.o. Rn. 11, 13) als sozialschädlich, desto weniger bedarf es der Strafe.⁵⁸ Indem die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft als Repräsentanten aller darüber entscheiden, welches strafwürdige Tun für strafbar zu erklären ist, bringen sie mit der Strafbewehrung nicht nur den gesellschaftlich verbindlichen Konsens über die besondere Bedeutung und den Rang der so gesetzlich anerkannten Werte zum Ausdruck, sondern legen auch fest, welche besonderen Eigenschaften ein Angriff aufweisen muss, damit ihm auch unter den jeweils gegebenen Bedingungen mit Strafe zu begegnen ist.

52 Rousseau, *Contrat Social*, 2. Buch, 6. Kapitel, S. 68 f.; vgl. w. Kant, *Streit der Fakultäten*, WW XI, S. 364; ähnlich: Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 138, 140, 209 f.

53 Hierzu Jakobs, AT 4/9; ähnlich Frister, AT, 4/6.

54 BVerfGE 38, 281 (298).

55 Luhmann, *Grundrechte als Institutionen*, S. 27; vgl. w. Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 138, 140, 215 ff.

56 Roxin, AT I, § 2 Rn. 28 ff. m. w. N.

57 Vgl. Roxin, AT I, § 2 Rn. 97 ff.; vgl. w. Kleczewski, *Rolle der Strafe*, S. 166 ff., 219 ff., 304 ff., 333 ff.

58 Diese Einsicht findet sich schon bei Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 218, TW 7, S. 372 f.; Aktualisierung für die Gegenwart bei Köhler, AT, S. 36, 578 ff. jeweils m. w. N.

So stellt § 153 StGB die Falschaussage unter Strafe, nicht schon die Aussageverweigerung (näher: s. u. § 19 Rn 8).

Wer vom Gesetzgeber erwartet, dass er jedwede schuldhaft begangene Rechts- 16
gutsbeeinträchtigung unter Strafe stellt, der muss mit Binding den **fragmentari-
schen Charakter** der Strafgesetze beklagen.⁵⁹ Der Mangel dieser These besteht
darin, das Prädikat systematischer Vollkommenheit einzig einem Strafrecht zu-
zusprechen, das jedwede schuldhaftee Rechtsgutsbeeinträchtigung pönalisiert,
und im Übrigen ein Streben nach einer in sich geschlossenen Ordnung des Beson-
deren Teils des Strafgesetzbuches für unmöglich zu erachten. Diese Vorstellung
beruht nun auf einer Auffassung, welche die Aufgabe des Strafrechts im Rechts-
güterschutz erblickt und damit das Verbrechen materiell vor allem durch die
Rechtsgutsverletzung charakterisiert sieht. Wie dargelegt ist diese Deutung des
materiellen Verbrechensbegriffs durchgreifender Kritik ausgesetzt (s. o. Rn. 6).
Auch wenn jedes Verbrechen sich gegen fremde Rechtsgüter richtet, liegt seine
substantielle Bedeutung darin, dem Opfer die Rechtsfähigkeit abzuspochen.
Schließt man anhand dieser Definition Verhaltensweisen, denen diese Qualität
fehlt, aus dem Strafrecht aus, macht man aus ihm keinen Torso, sondern begrün-
det seine systematische Geschlossenheit.⁶⁰ In einer rechtlich wohlgeordneten Ge-
sellschaft verletzt nun nicht jeder mit einem Angriff erhobene Geltungsanspruch
die Selbstständigkeit des betroffenen Rechtsgutsträgers (s. o. Rn. 15). Beispiels-
weise haben die Gerichte die Kompetenz, sich gegen Aussageverweigerung mit
Beugemitteln zu wehren (vgl. § 70 StPO), sodass diese nicht unter Strafe gestellt
werden muss. Inwiefern ein Verhalten die Selbstständigkeit beeinträchtigt, hängt
von der Einschätzung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Umstände ab und
eröffnet dem Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum. Die in diesem Bereich
von ihm getroffenen Entscheidungen lassen sich nicht bis ins Letzte zwingend
begründen und können zudem mit der Zeit aufgrund des sozialen Wandels in
Zweifel geraten. An dieser Stelle trägt das positive Recht unvermeidlich frag-
mentarische Züge⁶¹, die jedoch einer systematischen Durchbildung dieses
Rechtsgebietes im Übrigen nicht entgegenstehen.

5. Seinem materiellen Begriff nach ist das Verbrechen ein willentlicher Angriff 17
auf ein fremdes Rechtsgut. Als gesetzlich bestimmtes Unrecht wird es zur Straf-
tat, wenn der Gesetzgeber die Strafe für nötig hält, um dem Geltungsangriff
entgegenzutreten.

59 Grundlegend: Binding, Lehrbuch BT I², S. 20f.; zu der gegenwärtigen Diskussion vgl.
insbesondere: Hefendehl, JA 2011, 401 (403 ff.); Vormbaum, ZStW 123 (2011), 660
(670 ff.); Zaczyk, ZStW 123 (2011), 691 (706 ff.).

60 Überzeugend Zaczyk, ZStW 123 (2011), 691 (692, 701f., 705f.).

61 Ähnlich Zaczyk, ZStW 123 (2011), 691 (707f.).

B. Abschließende Einteilung der Straftaten

- 18 Auf der Grundlage des eben entwickelten materiellen Verbrechensbegriffs lässt sich die im geltenden Recht bereits bruchstückhaft auffindbare Einteilung der Straftaten nach dem Gesichtspunkt, welchen Rechtsgutsträger sie angreifen, als **abschließende Einteilung** ausweisen. Nach dieser Gliederung sind Straftaten gegen die Person (näher: vor § 2 Rn. 1 ff.) Vermögensdelikte (näher: § 7 Rn. 1 ff.) und Straftaten gegen Kollektivrechtsgüter (näher: § 11 Rn. 1 ff.) zu unterscheiden.
- 19 Diese **Dreiteilung** wird schon durch das GG nahe gelegt.⁶² Da die Würde des Menschen der Höchstwert unserer Verfassung ist und sich die notfalls durch das Strafrecht zu erfüllende Schutzpflicht des Staates zuerst auf den Erhalt der Grundrechte der Person richtet, ist es zwingend, die Straftaten gegen die Person an den Anfang eines Systems des BT zu stellen. Zwar stellt auch Eigentum ein Grundrecht dar (Art. 14 I 1 GG); es ist aber kein Selbstzweck, sondern dient zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (näher: § 7 Rn. 2 ff.).⁶³ Folglich können Angriffe auf Eigentum und Vermögen sinnvoll erst dann erfasst werden, wenn zuvor der Unwert der Straftaten gegen die Person dargelegt wurde. Auch bei den Vermögensdelikten handelt es sich nicht nur um Angriffe gegen ein Rechtsgut, sondern sie zielen zugleich auch auf einen Rechtsgutsträger. Strafbar sind nämlich nur Beeinträchtigungen fremden Vermögens. Freilich lassen die Vermögensdelikte es offen, welche Art von Rechtssubjekt Träger der von ihnen angegriffenen Rechtsgüter ist (der Einzelne, mehrere zur gesamten Hand oder eine juristische Person), weil jedes Mal die Fähigkeit in Frage gestellt wird, Rechtsträger von Vermögensgegenständen zu sein. Schließlich bildet die Menschenwürde nicht nur das Fundament für Grundrechte Einzelner, sondern gemäß Art. 1 II GG auch die „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“.⁶⁴ Daraus folgt zweierlei: Zum einen sind die Formen menschlichen Zusammenlebens von Rechts wegen nur legitim, soweit sie dem Menschenwürdeprinzip genügen.⁶⁵ Zum anderen erzeugt die sie jeweils konstituierende Willensbildung ihrer Mitglieder (z.B. Eheschließung, Verfassungsgebung) eine Institution mit eigener Rechtsträgerschaft und spezifischen Rechtsgütern, die folglich auch eigenständig angegriffen werden können. Mithin setzen die Delikte gegen Kollektivrechtsgüter (näher: § 11 Rn. 1 ff.) den Schlussstein in der Systematik des Besonderen Teils.

62 Darauf weist zu Recht hin Maurach/Schroeder, BT 1, Einl. Rn. 20 ff.

63 Vgl. BVerfGE 14, 288 (293); 69, 272 (300 f. m. w. N.).

64 Dazu Häberle, in: Handbuch des Staatsrechts, Band II, S. 317 ff.

65 Ähnlich Köhler, AT, S. 63.

III. Gesetzliche Bestimmtheit und Rechtsanwendung

A. Gesetzlichkeitsprinzip

1. Aus dem Gebot der förmlichen Gesetzlichkeit staatlichen Strafens (s. o. Rn. 14) 20 folgt das Verbot unbestimmter Strafgesetze sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolge.⁶⁶ **Bestimmtheit** bedeutet jedoch nicht, dass die Legislative Strafgesetze in jeder Hinsicht starr oder gar kasuistisch zu fassen hat.⁶⁷ Das Gesetz darf vielmehr so weit gefasst sein, dass es der Vielgestaltigkeit des Lebens, dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalles gerecht werden kann.⁶⁸ Als Probestein gilt, ob jedermann vorhersehen kann, dass sein Verhalten strafbar ist.⁶⁹ Strafbegründende Vorschriften müssen daher spezifische Allgemeinbegriffe enthalten, die beweisfähig Feststellbares umschreiben.⁷⁰ Bedenklich sind hier demnach vor allem Generalklauseln und offene Maßformeln.⁷¹
2. Wird der Tatbestand eines Strafgesetzes durch Verweis auf eine andere 21 Norm gebildet (z. B. § 315a I Nr. 2 StGB), handelt es sich um einen eigentlichen **Blanketttatbestand**, wenn Tatbestand und Rechtsfolge derart getrennt sind, dass die Ergänzung der Strafdrohung durch einen ihr zugehörigen Tatbestand von einer anderen Stelle und zu einer anderen Zeit selbstständig vorgenommen wird.⁷² In diesem Falle müssen sowohl die verweisende als auch die ausfüllende Norm jede für sich dem Art. 103 II GG genügen.⁷³
3. Trotz Übereinstimmung im Ausgangspunkt hat die **Rspr.** den Bestimmtheitsgrundsatz im Einzelnen nicht immer hinreichend ernst genommen.⁷⁴ Zum einen lässt sie es genügen, wenn ein Strafgesetz durch Verordnung oder Satzung erst spezifiziert wird.⁷⁵ Zum anderen lässt sie die bloß interpretatorische Be-

66 Zur gesetzlichen Bestimmtheit der Rechtsfolge BVerfGE 105, 135 (153).

67 Schönke/Schröder/Eser/Hecker, § 1 Rn. 19.

68 Schönke/Schröder/Eser/Hecker, § 1 Rn. 19.

69 BVerfGE 48, 48 (60); Callies, NJW 1985, 1506 (1508) m. w. N.

70 Jescheck/Weigend, AT, § 15 I 3 u. III 3 mit Fn. 35.

71 Köhler, AT, S. 88.

72 BGHSt. 6, 30 (40 f. m. w. N.); zust. Jescheck/Weigend, AT, § 12 III 2. Zur Problematik der Blanketttatbestände näher: MüKoStGB/Schmitz, § 1 Rn. 49 ff.

73 BVerfGE 48, 48 (60–62); zust. Otto, in: Seebode-FS, S. 81 (84 f.).

74 Zur neueren Rspr. des BVerfG: Köhl, in: Seebode-FS, S. 61 (64 ff.).

75 BVerfGE 14, 174 (187); 75, 329 (342); BVerfG, NJW 2010, 754 m. Bespr. Bosch, JA 2010, 472; krit. Köhler, AT, S. 87 f.

stimmbarkeit des Gesetzes anhand richterlicher Kasuistik genügen.⁷⁶ Neuerdings moniert der BGH immerhin offene Maßformeln (z.B. § 370a AO a.F.⁷⁷).

Nach Auffassung des BVerfG schützt Art. 103 II GG den Normbetroffenen auch nicht vor dem Inhalt eines Gesetzes. Auch sachlich missglückte Regelungen entsprechen danach dem Art. 103 II GG, solange sie das strafbare Verhalten hinreichend deutlich umschreiben.⁷⁸ Dies harmoniert nicht mit der neueren Rspr. des BVerfG zum Verschleifungsverbot (s. u. Rn. 30): Wenn es dem Richter von Verfassungs wegen verwehrt ist, Strafvorschriften derart weit auszulegen, dass „Verhaltensweisen, die im Sozialleben [...] teils erforderlich, teils unvermeidlich sind, der Strafdrohung unterfallen“⁷⁹, dann müsste ein Gesetz, dessen Merkmale diese Ausgrenzung nicht leisten, erst recht grundgesetzwidrig sein. Laut Art. 103 II GG soll das Gesetz ja „die Strafbarkeit“ bestimmen. Also muss schon der gesetzliche Tatbestand dasjenige, was ein Verhalten im Einzelnen „strafbar“ machen kann, nämlich ein Angriff zu sein, selbst umreißen.

B. Rechtsanwendung

- 23 Da das BVerfG, wie dargelegt, die interpretatorische Bestimmbarkeit der Strafgesetze genügen lässt, verpflichtet es den Strafruristen zu besonders sorgfältiger Arbeit mit dem Gesetz, zu einer besonders gewissenhaften Einhaltung der Grundsätze der Auslegung und der Grenzen der Subsumtion.
- 24 1. a) Die Auslegung hat vom **Wortsinn** der Bestimmung auszugehen, der durch den umgangssprachlichen Sprachgebrauch nahe gelegt wird, soweit nicht das Gesetz (wie vor allem in den §§ 11 f. StGB) eine technische Redeweise einführt.⁸⁰ Der Wortlaut markiert auch die Grenze, innerhalb welcher die anderen Auslegungskriterien zur Geltung zu bringen sind.⁸¹ Aufgrund der unaufhebbaren Vagheit umgangssprachlicher Ausdrücke⁸² wird dieses Auslegungskriterium allein nur selten zu einem eindeutigen Verständnis führen. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass es für die richterliche Rechtsfindung keine objektiven Kriterien gibt.⁸³ Vielmehr lassen sich die Gesetzestermini zu einem Teil mit praktischer

76 BVerfGE 73, 206 (243); krit. Frister, AT 4/14 ff.; Krahl, S. 258 ff., 406 ff.; ihm zust. MüKoStGB/Schmitz, § 1 Rn. 46.

77 BGH, NJW 2004, 2990.

78 BVerfGE 47, 109 (123 f.); BVerfGK 9, 169.

79 BVerfGE 92, 1 (16); ähnlich: BVerfGE 87, 209 (229 f.); 126, 170 (198); 130, 1 (43 f.).

80 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 141 ff.

81 BVerfGE 92, 1 (12); BGHSt. 22, 235 (236); 28, 100 (102); dazu Grünwald, in: Arthur Kaufmann-FS, S. 433 (440 f.); Lackner/Kühl, § 1 Rn. 6 m. w. N.; a. A. Jakobs, AT, 4/35; gegen ihn zutreffend Frister, AT, 4/28.

82 Für die Rechtstheorie grundlegend: Hart, Concept of Law, S. 124 ff.

83 So aber: Arthur Kaufmann, Analogie und Natur der Sache, S. 3 f. u. ö.

Evidenz auf die Sachverhalte beziehen.⁸⁴ Neben diesem in jedem Fall anzuerkennenden Bedeutungskern weisen umgangssprachliche Ausdrücke zwar auch einen Bedeutungshof auf, der vom Richter in eigener Verantwortung auszufüllen ist.⁸⁵ Doch lässt sich auch bei ihm eine äußerste Grenze ausmachen, welche die Auslegung von der Analogie unterscheidet.⁸⁶

b) Gemäß der hermeneutischen Maxime, wonach sich der Sinn eines Textstückes aus seinem (semantischen) Kontext ergibt, ist die jeweilige Gesetzesstelle in ihrem Zusammenhang zu betrachten.⁸⁷ Das erschließt sich durch **systematische Interpretation**. Ferner ist das Gesetz eine Handlungsanweisung. Es steht also auch in einem (pragmatischen) Kontext. Die an der Gesetzgebung Beteiligten haben mit dem Erlass einer Rechtsnorm immer auch einen bestimmten, den Materialien zu entnehmenden, allgemeinen Regelungszweck verfolgt. Dieser wird durch die sog. **subjektive** oder **historische Auslegung** erschlossen.⁸⁸ Schließlich hat sich auch der Gesetzgeber (in unserer Verfassung) bei der Verfolgung seiner Zwecke nach ihm vorgegebenen Prinzipien zu richten, die einerseits dem GG (**verfassungskonforme Auslegung**)⁸⁹, ferner dem **Unionsrecht** (bisher: richtlinienkonforme Auslegung)⁹⁰ zu entnehmen sind, andererseits aus dem Umstand folgen, dass jede Rechtsvorschrift an der Idee der Gerechtigkeit und den darin enthaltenen rechtsethischen Prinzipien ausgerichtet ist und die Strukturen des von ihr zu regelnden Bereichs sachgemäß erfassen will (**objektive Auslegung**)⁹¹: Jede Interpretation eines Gesetzes steht schließlich unter der regulativen Idee, dass die gesamte Rechtsordnung eine widerspruchsfreie Einheit bildet (Verbot von Wertungswidersprüchen).⁹² Einzelheiten gehören in die Rechtsphilosophie bzw. juristische Methodenlehre.

c) Über die **Rangfolge der Auslegungskriterien** ist im Allgemeinen noch keine Einigkeit erzielt worden. Wenig überzeugend ist es, für methodische Beliebigkeit zu plädieren.⁹³ Ausgangspunkt und Grenze der Auslegung ist immer der Wort-sinn. Im Übrigen sind verschiedene Situationen zu unterscheiden: Banal ist noch

84 Köhler, AT, S. 91.

85 Grundlegend: Heck, AcP 112 (1914), 1 (173); zust. Hart, Concept of Law, S. 124 ff.; vgl. w. Schönemann, in: Puppe-FS, S. 243 (244 f.).

86 Vgl. BVerfGE 47, 109 (120 f.); 71, 108 (115 f.); vgl. w. Schönemann, in: Puppe-FS, S. 243 (245).

87 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 145 ff.

88 Maßgebend ist dabei allein der allgemeine Regelungszweck, nicht die fallbezogene Normvorstellung: Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 149 ff.

89 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 159 ff.

90 EuGH, Slg. I-1999, 11 (29) (Calfa) m. Anm. Hauf, JZ 1999, 785; EuGH, Slg. 2006, 6057 (ELOG) m. Bespr. Auer, NJW 2007, 1106; MüKoStGB/Schmitz, § 1 Rn. 81; zur Ausweitung zur unionsrechtskonformen Auslegung: AnwKStGB/Gaede, § 1 Rn. 37; Hecker, Europ. Strafrecht, § 10 Rn. 3 ff.

91 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 153 ff.

92 Vgl. Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 155 ff., 316 f.

93 So Adomeit/Hähnchen, Rechtstheorie, S. 49; Schlehofer, JuS 1992, 572 (577).

Sachregister¹

- Abbruch der Schwangerschaft 2 158 ff.
- Beratungs – und Feststellungssystem 2 166, 176
- gerechtfertigter 2 171 ff.
- Indikation 2 171 ff.
- Konkurrenzen zu Tötungs – und Körperverletzungsdelikten 2 181
- Strafausschluss 2 177
- strafbares Verhalten im Vorbereitungsstadium 2 178
- Abgabenüberhebung 9 267 ff.
- Abhören 6 18 ff.
- Absatzhilfe 10 75 f.
- Absetzen 10 72 ff.
- Abtreibung 2 158 ff.
- Akzessorietät der Teilnahme 2 95 ff.
- Amtsanmaßung 21 106 ff.
- Androhung eines Unterlassens 5 29
- Androhung von Straftaten 18 11 ff.
- Aneignung 8 64 ff.
- Angehörigenprivileg 19 114; 20 60
- Ankaufen 10 71
- Anleiten zu Straftaten 18 22 ff.
- Anvertraut
 - als Amtsträger 20 78
 - Geheimnis 6 73 f.
 - Sache 20 78; 8 80
- Anzeigepflicht 20 103 ff.
- Arbeitsentgelt vorenthalten und veruntreuen 9 248 ff.
- Aufstacheln zum Hass 18 62
- Augenscheinsobjekt 17 60 ff.
- Ausbeuten 4 118
- Ausnutzen
 - der Arg- und Wehrlosigkeit 2 49 ff.
 - der Straßenverhältnisse 15 115 ff.
 - einer Brandstiftung 12 65
- Aussage, falsche 19 10 ff.
- Merkmal falsch 19 15 ff.
- objektive Theorie 19 18 f.
- subjektive Theorie 19 20 f.
- Pflichttheorie 19 22
- Aussagedelikte 19 4 ff.
- Aussageerpressung 19 182 ff.
- Aussagenotstand 19 65
- Aussetzung 3 135 ff.
 - erfolgsqualifizierte 3 147
- Ausspähen von Daten 6 43 ff.
- Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse 17 135 ff.
- Aussteller 17 42 f.
- Ausweispapier 17 130
- Automatenmissbrauch 9 178 ff.
- Bande 8 158 ff.
- Bandendiebstahl 8 157 ff.
 - schwerer 8 172 ff.
- Bandenhehlerei 10 87 ff.
- Baugefährdung 14 29 ff.
- Bedrohung 4 50 ff.
- Befriedigung des Geschlechtstriebes 2 72 f.
- Begünstigung 10 13 ff.
- Behältnis 6 34; 8 118
- Behandlungsabbruch 2 133 ff.
- Beiseiteschaffen 9 214
- Beleidigung 4 29 ff.
 - eines Kollektivs 4 4
 - mittels Tätlichkeit 4 33
 - unter einer Kollektivbezeichnung 4 11
- Belohnung von Straftaten 18 36 ff.
- Berichterstatteprivileg 4 59
- Berichtigung falscher Angaben 19 67
- Beschädigen 8 10 ff.
 - wichtiger Anlagen 14 19 ff.
- Beschneidung 3 23 ff.
- Besitztum, befriedetes 8 274
- Bestechlichkeit 21 50 ff.
- Bestechung 21 78 ff.
 - Unrechtsvereinbarung 21 25 ff.
- Bestechungsdelikte 21 1 ff.
 - Systematik 21 7

1 Fundstellen sind nach Paragraf (fett) und Rn. angegeben.

- Beteiligung an einer Schlägerei 3 149 ff.
 Betrieb 9 223
 Betrug 9 31 ff.
 – Bereicherungsabsicht 9 89 ff.
 – Computerbetrug 9 138 ff.
 – Eingehungsbetrug 9 54, 60
 – Erfüllungsbetrug 9 54, 61, 74
 – Irrtum 9 43 ff.
 – Kreditbetrug 9 240 ff.
 – Prozessbetrug 9 63
 – Rechtsgut 9 32
 – Sicherungsbetrug 9 95
 – Stoffgleichheit von Schaden und Bereicherung 9 90 ff.
 – subjektiver Tatbestand 9 87 ff.
 – Subventionsbetrug 9 220 ff.
 – Täuschung (ausdrückliche, konkludente, durch Unterlassen) 9 33 ff.
 – Vermögensgefährdung 9 83 ff.
 – Vermögensschaden 9 68 ff.
 – Vermögensverfügung 9 53 ff.
 Beweisbestimmung 17 18
 Beweisfunktion 17 16 ff.
 Beweiszeichen 17 25 ff.
 Bildaufnahmen, unbefugte 6 109 ff.
 Bildung
 – bewaffneter Gruppen 18 91 ff.
 – krimineller Vereinigungen 18 97 ff.
 – terroristischer Vereinigungen 18 129 ff.
 Billigung von Straftaten 18 36 ff.
 Brandlegung 12 19 f.
 Brandstiftung 12 1 ff.
 – besonders schwere 12 56 ff.
 – fahrlässige 12 79 ff.
 – schwere 12 30 ff.
 – Tätige Reue 12 28
 – vorsätzliche 12 11 ff.
 – mit Todesfolge 12 70 ff.
 Brandstiftungsdelikte 12 1 ff.
 Briefgeheimnis, Verletzung 6 30 ff.
- Computerbetrug 9 138 ff.
 – Vorbereitungshandlungen 9 156
- Daten
 – Angriff auf das Verfügungsrecht über elektronisch gespeicherte Daten 8 250 ff.
- Fälschung 17 70 ff.
 – Unterdrückung 8 255
 – Veränderung 8 251 ff.
 – Ausspähen von 6 43 ff.
 Dazubringen 4 120
 Diebstahl 8 83 ff.
 – Bandendiebstahl 8 157 ff.
 – Beisichführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen 8 137 ff.
 – Beisichführen bestimmter Objekte in Verwendungsabsicht 8 150 ff.
 – bewegliche Sache 8 8, 49
 – Familiendiebstahl 8 81
 – fremd 8 49
 – geringwertiger Sachen 8 125
 – mit Waffen 8 138 ff.
 – Rechtsgut 8 84
 – schwerer 8 136 ff.
 – subjektiver Tatbestand 8 97 ff.
 – Versuch und Regelbeispielsverwirklichung 8 126 ff.
 – Wegnahme 8 85 ff.
 Diensthandlung 21 17
 Drittzueignung 8 71 ff.
 Drohung 5 27 ff.
- Ehre 4 2
 Ehrdelikte 4 1 ff.
 – Konkurrenz der ehrverletzenden Tatbestände 4 61
 – Rechtfertigung 4 44 ff.
 Eidesgleiche Bekräftigung 19 46
 Eidesunmündiger, Aussagen 19 62
 Einbrechen 8 116
 Eindringen 8 277 f.
 Eingehungsbetrug 9 54, 60
 Eingriff, gefährlicher
 – in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr 15 129 ff.
 – in den Straßenverkehr 15 56 ff.
 Einsperren 5 65
 Einsteigen 8 116
 Einwilligung
 – hypothetische 3 29 ff.
 – Körperverletzung 3 3 ff.
 – mutmaßliche 3 20
 – Tötung auf Verlangen 2 123 f.
 – Voraussetzungen 12 21
 Enteignung 8 60 ff.

- Entführen 5 93
- Entziehung
 - elektrischer Energie 8 231 ff.
 - Minderjähriger 5 136 ff.
- Erfüllungsbetrug 9 54, 61, 74
- Erpresserischer Menschenraub 9 294 ff.
- Erpressung 9 272 ff.
 - Abgrenzung vom Betrug 9 280
- Ersatzhehlerei 10 62
- Erschleichen
 - der Beförderung durch ein Verkehrsmittel 9 185 f.
 - der Leistung eines Telekommunikationsnetzes 9 183 f.
 - freien Eintritts 9 187
 - von Leistungen 9 176 ff.
- Erziehungsprivileg 18 54
- Euthanasie 2 132
- Explosionsdelikte 13 3 ff.
 - durch Kernenergie 13 19 ff.
 - durch Sprengstoff 13 5 ff.

- Fahrlässiger Falscheid und fahrlässige falsche Versicherung an Eidesstatt 19 57 ff.
- Fahruntüchtigkeit 15 11 ff.
- Falschaussage 19 10 ff.
 - versuchte Anstiftung 19 76 ff.
 - Verleiten zur 19 83 ff.
- Falschbeurkundung im Amt 17 91 ff.
 - mittelbare 17 103 ff.
- Falsche uneidliche Aussage 19 10 ff.
- Falsche Verdächtigung 19 160 ff.
- Falsche Versicherung an Eides Statt 19 53 ff.
- Falscheid, fahrlässiger 19 57 ff.
- Falscher Schlüssel 8 116
- Fälschung
 - beweiserheblicher Daten 17 70 ff.
 - technischer Aufzeichnungen 17 60 ff.
- Fortbewegungsfreiheit 5 61 f.
- Fotokopie 17 22, 62
- Freiheitsberaubung 5 61 ff.
 - mittelbare Täterschaft 5 69
 - Rechtswidrigkeit 5 68
 - Verhältnis zur Nötigung 5 9
- Freiheitsdelikte 5 1 ff.
- Fristenlösung, Beratungspflicht 2 166
- Führen eines Fahrzeuges 15 15

- Garantiefunktion 17 21 f.
- Gattungsschuld 8 74
- Gebäude 8 26
- Gebrauch
 - einer Bildaufnahme 6 115
 - einer Urkunde 17 46 f.
 - falscher Beurkundungen 17 111
- Gebrauchsanmaßung
 - Abgrenzung zum Diebstahl 7 15
 - strafbare 8 237 ff.
- Gebührenüberhebung 9 258 ff.
- Geburt 2 2
- Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs 15 129 ff.
- Gefährdung
 - des Straßenverkehrs 15 25 ff.
- Gefährdungsdelikte 11 27 ff.
- Gefangenenbefreiung 20 52 ff.
- Gefangenenmeuterei 20 63 ff.
- Gefangener 20 55
- Geiselnahme 5 88 ff.
- Geistigkeitstheorie 17 36
- Geldwäsche 10 91 ff.
 - Erwerbs-, Besitz- und Verwendungstatbestand 10 109
 - Leichtfertiges Handeln 10 130
 - Verschleierungstatbestand 10 110 f.
- Geltungsanspruch 1 7 ff.
- Gemeine Gefahr 8 122, 11 40 f, 16 18 ff.
- Gemeine Not 8 122, 16 22
- Gemeingefährliche Delikte 11 38 ff.
- Gemeingefährliche Mittel 2 67 f.
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung 8 37 ff.
- Geringwertig 8 81
- Geschäftsraum 8 273
- Gesundheitsschädigung 3 16
 - schwere 3 123
- Gesundheitszeugnisse
 - Ausstellung unrichtiger 17 135 ff.
 - Fälschung 17 140
 - Gebrauch unrichtiger 17 141
- Gewahrsam 8 51 ff.
- Gewahrsamsbruch 8 87 ff.
- Gewahrsamshüter 9 64
- Gewalt 5 19 ff.
- Gewerbsmäßig 7 22, 8 119

Gift 3 88

Grausam 2 61

Habgier 2 74ff.

Hausfriedensbruch 8 267ff.

– befriedetes Besitztum 8 274

– Eindringen 8 277

– schwerer 8 287ff.

– Verweilen trotz Aufforderung zum Verlassen 8 279

Haustyrann 2 51

Häusliche Gemeinschaft 8 81

Hehlerei 10 51ff.

– Ersatzhehlerei 10 62

– gewerbsmäßige 10 90

– Konkurrenzen 10 84

Heileingriff, ärztlicher 3 26ff.

Heimtücke 2 48ff.

Herbeiführen einer Brandgefahr 12 91ff.

Herrschaftswille 8 51ff.

Herstellen

– Urkunde, unechte 17 41ff.

– Bildaufnahmen, unbefugt 6 112

Hilfeleistung, unterlassene 16 2ff.

– beim Suizid 2 146ff.

Hilflosigkeit 3 136

Hindernisbereiten 15 60

Hinterlistiger Überfall 3 74ff.

Hintermann 18 122

Identitätstäuschung 17 41ff.

Im Stich lassen 3 138

In Brand setzen 12 18

Indikation 2 171ff.

– kriminologische 2 173

– sozial-medizinische 2 172

Ingebrauchnahme 8 242ff.

Intimsphäre 6 114

Irrtum 9 43ff.

Kapitalanlagebetrug 9 234ff.

Kennzeichen 17 25ff.

Kinderhandel 5 146ff.

Kollektivbeleidigung 4 11

Körperverletzung

– einfache 3 15ff.

– fahrlässige 3 134ff.

– gefährliche 3 68ff.

– gefährliches Werkzeug 3 84

– gemeinschaftliche 3 92ff.

– Gift 3 88

– hinterlistiger Überfall 3 74ff.

– im Amt 3 127ff.

– Infizieren mit HIV 3 100

– Lähmung 3 62

– lebensgefährdende Behandlung 3 100

– mit Todesfolge 3 33ff.

– schwere 3 58ff.

– Siechtum 3 62

– wichtiges Körperglied 3 60

Körperverletzungsdelikte 3 1ff.

– Einwilligung 3 3ff.

– Konkurrenzen 3 163ff.

– Systematik 3 11ff.

– Züchtigungsrecht 3 22

Kreditbetrug 9 240ff.

Kreditgefährdung 4 27

Kreditkarte 9 163ff.

Kriminelle Vereinigung 18 97ff.

Kunsthilfe 18 54

Lagertheorie 9 64

Landfriedensbruch 18 79ff.

Lebensbereich, höchstpersönlicher 6 114

Lebensgefährdende Behandlung 3 100

Lebenslange Freiheitsstrafe 2 22

Leibeigenschaft 5 128

Leibesfrucht 2 158ff.

Leichtfertigkeit 8 209, 10 130ff.

Leistungskürzung 9 267ff.

Luftverkehr, Gefährdung d. 15 129ff.

Meineid 19 35ff.

Meinungsbildung 4 54

Menschenhandel 5 116ff.

Menschenmenge 8 288f.

Menschenraub 5 100ff.

– erpresserischer 9 294ff.

Menschliches Leben 2 138

Missbrauch

– von Ausweispapieren 17 129ff.

– von Notrufen 16 44ff.

– von Scheck – und Kreditkarten 9 159ff.

– von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen 21 116ff.

Missbrauchstatbestand 9 111ff.

Misshandlung

- körperliche 3 17
- rohe 3 112
- seelische 3 107
- Schutzbefohlener 3 103 ff.
- Mittelbare Falschbeurkundung 17 103 ff.
- schwere mittelbare Falschbeurkundung 17 112
- Mord 2 22 ff.
- gemeingefährliche Mittel 2 67 f.
- grausam 2 61
- Habgier 2 74 ff.
- Heimtücke 2 48 ff.
- Mordlust 2 70 f.
- niedrige Beweggründe 2 77 ff.
- Teilnahme 2 95 ff.
- Verdeckungsabsicht 2 87 ff.
- zur Befriedigung des Geschlechtstriebes 2 72 f.

- Nachrede, üble 4 13 ff.
- Namenstäuschung 17 42
- Nichtanzeige geplanter Straftaten 20 99 ff.
- Nichterweislichkeit 4 20 ff.
- Niedrige Beweggründe 2 77 ff.
- Nötigung 5 10 ff.
- Drohung mit einem empfindlichen Übel 5 27 ff.
- Gewalt 5 18 ff.
- Verwerflichkeit 5 35 ff.

- Öffentliche Urkunden 17 93

- Parteiverrat 19 228 ff.
- Perpetuierungsfunktion 17 11 ff.
- Perpetuierungstheorie 10 52 f.
- Personaler Vermögensbegriff 9 19 f.
- Pflichttheorie 19 22
- Politische Verdächtigung 5 110 ff.
- Post – und Fernmeldegeheimnis, Verletzung 6 84 ff.
- Privatgeheimnis 6 60 ff.
- Prostitution 5 119 ff.
- Provokation 2 18 f.

- Quälen 3 107 ff.

- Rädelsführer 18 122
- Raub 8 177 ff.
- Finalzusammenhang 8 187 ff.
- Gewalt und Drohung 8 181
- mit Todesfolge 8 203 ff.
- schwerer 8 214 ff.
- Räuberische Erpressung 9 287 ff.
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer 15 108 ff.
- Räuberischer Diebstahl 8 196 ff.
- auf frischer Tat Betreffen 8 197
- Konkurrenzen 8 201
- Täterschaft und Teilnahme 8 200
- Raum, umschlossener 8 115
- Rausch, Begriff 23 16 ff.
- Rauschat 23 2, 23 ff.
- Rechtsbeugung 19 208 ff.
- Rechtssache 19 214
- Regelbeispiele 1 65, 80 ff.

- Sachbeschädigung 8 7 ff.
- Sachentziehung, straflose 7 15
- Sachgefahr 15 39, 16 15
- Sachwerttheorie 8 59
- Scheinwaffe 8 153 ff
- Schienenbahnen im Straßenverkehr 15 17
- Schlägerei 3 150
- Schuld knechtschaft 5 128
- Schusswaffe 8 138, 225
- Schutzvorrichtungen 8 118, 16 50
- Selbstbegünstigung 19 113
- Sichbemächtigen 5 90 ff.
- Sicherungsbetrug 9 95
- Sich-Versprechen-Lassen 21 39
- Sklaverei 5 128
- Speziesschuld 8 74
- Spätwette 9 38
- Sterbehilfe 2 131 ff.
- aktive 2 132 ff.
- passive 2 143 f.
- Steuergeheimnis, Verletzung 6 119 ff.
- Stoffgleichheit von Vermögensvorteil und Schaden 9 90 ff.
- Störung
- des öffentlichen Friedens 18 11 ff.
- öffentlicher Betriebe 14 3 ff.
- von Telekommunikationsanlagen 14 12 ff.
- Strafvereitelung 19 92 ff.
- Angehörigenprivileg 19 114

- im Amt 19 115 ff.
- zu eigenen Gunsten 19 113
- Straßenverkehr 15 15 ff.
- Subvention, Begriff 9 223
- Subventionsbetrug 9 220 ff.
- Suizid 2 145 ff.
- als Unglücksfall 16 13
- Garantienstellung zur Hinderung 2 146 ff.
- mittelbare Täterschaft
- und Mitwirkung Dritter 2 145 ff.

- Tatsachenbehauptung 4 14
- Täuschung 9 33 ff.
- Telekommunikation 9 183
- Anlagen 14 14
- Dienstleistungen 9 183 f.
- Totschlag 2 9 ff.
- besonders schwere Fälle 2 20 f.
- minder schwere Fälle 2 18 f.
- Tötung
- auf Verlangen 2 122 ff.
- auf Verlangen und Suizid 2 122, 145
- fahrlässige 2 125
- Tötungsdelikte
- Systematik 2 4 ff.
- Treubruchtatbestand 9 120 ff.
- Trunkenheitsfahrt 15 9 ff.

- Überschwemmungsdelikt 13 66 ff.
- Übertragen, Bildaufnahmen unbefugte 6 112
- Üble Nachrede 4 13 ff.
- öffentliche 4 24
- und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens 4 24
- Unbefugter Gebrauch
- eines Fahrzeugs 8 237 ff.
- von Pfandsachen 8 237
- Unbrauchbarmachen 20 76
- von Daten 8 255
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 15 78 ff.
- Unfall im Straßenverkehr 15 84 f.
- Unfallbeteiligter 15 86
- Unglücksfall 16 9 ff.
- Unterdrücken
- Beweiserheblicher Daten 17 86
- von Daten 8 255
- von Sendungen 6 95 ff.
- von Urkunden 17 84
- Unternehmen 9 223
- Unterschlagung 8 56 ff.
- geringwertiger Sachen 8 81
- Subsidiaritätsklausel 8 79
- Verhältnis zum Diebstahl 8 79
- Untreue 9 109 ff.
- Missbrauchstatbestand 9 111 ff.
- Treubruchtatbestand 9 120 ff.
- Vermögensschaden 9 129
- Untreueähnliche Delikte 9 138 ff.
- Missbrauch von Scheck – und Kreditkarten 9 159 ff.
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt 9 248 ff.
- Urkunde 17 10 ff.
- Abschriften und Fotokopien 17 22
- Augenscheinsobjekte 17 12
- Aussteller 17 36 ff.
- Begriff 17 10 ff.
- Beweisbestimmung 17 18 ff.
- Beweiseignung 17 17
- Durchschriften 17 22
- Fernkopien im Telefaxverfahren 17 22
- Fotokopien 17 22
- Gebrauchen 17 46 f.
- Geistigkeitstheorie 17 36
- Gesamturkunde 17 23
- Herstellen 17 41 ff.
- Identitätsäuschung 17 41 f.
- Kennzeichnen 17 25 ff.
- unechte 17 41 ff.
- Verfälschen 17 44 f.
- verkörperte Gedankenerklärung 17 10 ff.
- zusammengesetzte 17 24
- Urkundendelikte 17 1 ff.
- Urkundenfälschung 17 38 ff.
- Urkundenunterdrückung 17 79 ff.
- Angriff gegen dessen Unversehrtheit 17 84

- Verändern von amtlichen Ausweisen 17 116 ff.
- Veränderung einer Grenzbezeichnung 17 87
- Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen 19 239 ff.

- Verdächtigen
 – politische 5 110 ff.
 – falsche 19 160 ff.
 Verdeckungsabsicht 2 87 ff.
 Vereinigung
 – kriminelle 18 97 ff.
 – kriminelle im Ausland 18 126 ff.
 – terroristische 18 129 ff.
 – terroristische im Ausland 18 126 ff.
 Vereinigungstheorie 8 59
 – Zueignung 8 59
 – Straftheorie 19 93
 Vereinigungsverbot 18 109
 Verfälschen, Begriff 17 44 f., 66, 74
 Verfolgung
 – aus politischen Gründen 5 107
 – Unschuldiger 19 194 ff.
 Verfolgungsvereitelung 19 97 ff.
 Vergiftung 3 87 ff.
 – gemeingefährliche 13 71 ff.
 Verherrlichung von Gewalt 18 9, 50
 Verleiten
 – eines Untergebenen 22 48 ff.
 – zur Falschaussage 19 83 ff.
 Verletzung
 – amtlicher Bekanntmachungen 20 94 ff.
 – amtlicher Verwahrung von Sachen 20 72 ff.
 – der Vertraulichkeit des Wortes 6 6 ff.
 – des Briefgeheimnisses 6 30 ff.
 – des Dienstgeheimnisses 21 85 ff.
 – des Post – und Fernmeldegeheimnisses 6 84 ff.
 – des Steuergeheimnisses 6 119 ff.
 – von Privatgeheimnissen 6 60 ff.
 Verleumdung 4 25 ff.
 Vermögensbegriff 9 9 ff.
 – juristischer 9 11 ff.
 – juristisch-ökonomischer 9 16 ff.
 – ökonomischer 9 14 f.
 – personaler 9 19 ff.
 Vermögensdelikte 7 ff.
 – Struktur 7 6 ff.
 Vermögensgefährdung 9 83 ff.
 Vermögensschaden 9 68 ff.
 Vermögensverfügung 9 53 ff., 275 ff.
 Verschaffen
 – Hehlerei 10 64 ff.
 – Geldwäsche 10 113 ff.
 – Ausspähen von Daten 6 49 ff.)
 Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte 10 91 ff.
 Verschleppung 5 48 f., 105 ff.
 Versetzen in eine hilflose Lage 3 137
 Versicherungsmissbrauch 9 212 ff.
 Verstoß
 – gegen das Berufsverbot 19 133 ff.
 – gegen Weisungen während der Führungsaufsicht 19 129 ff.
 Verstrickungs- und Siegelbruch 20 81 ff.
 Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst 21 101 ff.
 Vertrauliche Äußerungen 4 9
 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener 4 36 ff.
 Veruntreuung
 – anvertrauter Sachen 8 80
 – von Arbeitsentgelt 9 248 ff.
 Verwahrungsbruch 20 74 ff.
 Verwerflichkeitsklausel
 – Erpressung 9 282
 – Nötigung 5 34 ff.
 Verwerflichkeitsprinzip beim Mord 2 23 ff.
 Verwertung fremder Geheimnisse 6 60 ff.
 Volksverhetzung 18 57 ff.
 Vollrauschtatbestand 23 1 ff.
 – actio libera in causa 23 8 ff.
 – rauschbedingter Irrtum 22 23 ff.
 – Rauschtat 23 23 ff.
 – Teilnahme am 23 30
 Vollstreckung gegen Unschuldige 19 202 ff.
 Vollstreckungshandlung 20 16
 Vollstreckungsvereitelung 19 111 f.
 Vorbereitung
 – der Fälschung von amtlichen Ausweisen 17 126 ff.
 Vorenthalten von Arbeitsentgelt 9 248 ff.
 Vorstellungspflicht 15 84 ff.
 Vortäuschen einer Straftat 19 140 ff.
 Vortäuschen eines Versicherungsfalles 9 207
 Vorteil 21 21 ff.
 Vorteilsannahme 21 37 ff.
 Vorteilsgewährung 21 64 ff.

- Waffe 3 79ff., 8 138ff.
 Wahrheitsbeweis 4 18ff.
 Wahrnehmung berechtigter Interessen 4 45ff.
 Wartepflicht 15 91ff.
 Wegnahme 8 85ff., 185f.
 Werben 18 120
 Werkzeug, gefährliches 3 84, 8 137, 142ff.
 Werturteil 4 14
 Wichtiges Glied 3 60
 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 20 3ff.
 – Widerstandleisten 20 18
 – tätlicher Angriff 20 19
 – Rechtmäßigkeitsbegriff 20 21ff.
 – Irrtum des Widerstandleistenden 20 35ff.
 – besonders schwerer Fall 20 39ff.
 – Verhältnis zu § 240 20 43f.
 Wohnung
 – Wohnungsbegriff 8 272
 – im Sinne des § 201a StGB 6 109
 – im Sinne des § 244 StGB 8 169
 – im Sinne des § 306a StGB 12 33
 Zahlungskarten 9 163ff.
 – mit Garantiefunktion 9 162
 Zerstören
 – Begriff 8 9
 – von Bauwerken 8 24ff.
 – wichtiger Arbeitsmittel 8 31ff.
 – durch Brandlegung 12 19f.
 Züchtigungsrecht 3 23
 Zueignung
 – Begriff 8 58ff.
 – Drittueignung 8 71ff.
 – Gegenstand der 8 59
 – Manifestation 8 65
 – bei Gattungs- und Speziesschuld 8 74
 – rechtswidrige 8 74
 – wiederholte 8 75
 Zueignungsabsicht 8 97ff.
 Zugänglichmachen
 – von Bildaufnahmen 6 17, 115
 – von Schriften 18 27ff.
 Zusammenrotten 8 288, 20 66
 Zwangsheirat 5 46ff.
 Zwangslage 5 121
 Zweckverfehlung, wirtschaftliche 9 70ff.